



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

397

Nummer 12

Kiel, 1. Dezember 2016

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Vom 26. Oktober 2016.....	398
Drittes Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 15. November 2016.....	399
Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes Vom 15. November 2016.....	399
Kirchengesetz über die Organisation der Verwaltung in den Kirchenkreisen (Kirchenkreisverwaltungsgesetz – KKVwG) Vom 15. November 2016.....	399
Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes Vom 15. November 2016.....	409
Kirchengesetz über die rechtlich unselbstständige Stiftung zur Altersversorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Altersversorgungsstiftungsgesetz – AVersStiftG) Vom 14. Oktober 2016.....	409
Kirchengesetz über das Kollektenwesen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kollektengesetz – KollG) Vom 19. Oktober 2016.....	411
Kirchengesetz über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Ev.-Luth. Domkirchgemeinde Ratzeburg und die Rechtsbereinigung betreffend die Rechtsverhältnisse der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Ziethen und Lassahn (Domkirchgemeindeneuordnungsgesetz – DKGNOG) Vom 1. November 2016.....	413

II. Bekanntmachungen

Finanzsatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises Vom 8. November 2016.....	414
Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Nieharde Vom 7. November 2016.....	417
Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Altona Vom 3. November 2016.....	421
Hauptkirchensatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost Vom 27. September 2016.....	426

Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Bergstedt Vom 1. November 2016.....	428
Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertages- einrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost Vom 16. November 2016.....	432
Fünfter Allgemeiner Hinweis zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kirchenwahl 2016 Vom 18. Oktober 2016.....	432
Namensänderung einer Kirchengemeinde.....	433
Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln.....	433
Pfarrstellenänderungen.....	434
Pfarrstellenerrichtung.....	434
Pfarrstellenaufhebungen.....	434
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	435
Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	444
IV. Stellenausschreibungen	
Kirchenmusik.....	445
Soziale und bildende Berufe.....	447
V. Personalmeldungen	
.....	448

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Vom 26. Oktober 2016

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Zustimmung

Dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 (ABl. EKD S. 311) wird zugestimmt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 1. Oktober 2016 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 26. Oktober 2016

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:EKD:5 – L Un

**Drittes Kirchengesetz
zur Änderung der Verfassung der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Norddeutschland
Vom 15. November 2016**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung ist eingehalten:

**Artikel 1
Verfassungsänderung**

In Artikel 20 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 2. Dezember 2014 (KABl. 2015 S. 2) geändert worden ist, wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) 1Durch Kirchengesetz können Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und ihrer Verbände dem Kirchenkreis zur Erledigung im Auftrag, auch gegen Entgelt (Gebühren und Auslagenersatz), zugewiesen werden. 2Die Entscheidung über die Anlage ihres Geldvermögens kann dem Kirchenkreis als zentrale Aufgabe übertragen werden. 3Das Nähere wird durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 1. Oktober 2016 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 15. November 2016

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:34:3 – R Rk

**Fünftes Kirchengesetz
zur Änderung des Einführungsgesetzes
Vom 15. November 2016**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung ist eingehalten:

**Artikel 1
Änderung des Einführungsgesetzes**

In Teil 4 Abschnitt 1 § 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) 1Durch Kirchengesetz können Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und ihrer Verbände dem Kirchenkreis zur Erledigung im Auftrag, auch gegen Entgelt (Gebühren und Auslagenersatz), zugewiesen werden. 2Die Entscheidung über die Anlage ihres Geldvermögens kann dem Kirchenkreis als zentrale Aufgabe übertragen werden. 3Das Nähere wird durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt (Artikel 20 Absatz 3 der Verfassung).“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 1. Oktober 2016 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 15. November 2016

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:12:5 – R Rk

**Kirchengesetz
über die Organisation der Verwaltung
in den Kirchenkreisen
(Kirchenkreisverwaltungsgesetz – KKVwG)
Vom 15. November 2016**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Grundsätzliche Verwaltungsstruktur**

(1) 1Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sowie ihrer rechtlich unselbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen werden gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verfassung dem Kirchenkreis zur Erledigung zugewiesen und nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes durch Kirchenkreisverwaltungen ausgeführt. 2Die jeweilige kirchliche Körperschaft bleibt Trägerin ihrer Verwaltungsaufgaben; es muss gewährleistet sein, dass sie ihre Gestaltungshoheit und Eigenverantwortlichkeit uneingeschränkt und effektiv wahrnehmen kann.

(2) Verwaltungsgeschäfte im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Tätigkeiten, durch die Entscheidungen und Maßnahmen der kirchlichen Körperschaften nach Absatz 1 vorbereitet und ausgeführt werden.

(3) 1In jedem Kirchenkreis nimmt die Kirchenkreisverwaltung die ihr durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes zugewiesenen Aufgaben für den Kirchenkreis und für die Kirchengemeinden wahr. 2Das Gleiche gilt für die Kirchenkreisverbände bei der

Erledigung von Verwaltungsgeschäften für die Kirchengemeinden, wenn nicht nur einzelne Verwaltungsbereiche betroffen sind. ³Der Kirchenkreisrat und der Kirchenkreisverbandsvorstand führen die Aufsicht über die jeweilige Kirchenkreisverwaltung.

§ 2

Verwaltungsbereiche, Pflichtleistungen, Erbringungs- und Abnahmepflicht

(1) Die Kirchenkreisverwaltungen erledigen die Verwaltungsgeschäfte ihrer Träger, bereiten kirchenaufsichtliche Maßnahmen vor, führen diese durch und dienen den kirchlichen Körperschaften ihres Zuständigkeitsbereichs in allen Verwaltungsbereichen.

(2) ¹In den Verwaltungsbereichen

1. Personal,
2. Finanzen,
3. Bau,
4. Liegenschaften,
5. Kirchensteuern,
6. Kirchenmitgliedschaft, Kirchenbuch- und Meldewesen,
7. Archiv

sind die Kirchenkreisverwaltungen verpflichtet, die in dem „Pflichtleistungskatalog“ der Anlage zu diesem Kirchengesetz festgelegten Leistungen zu erbringen. ²Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ihrerseits sind verpflichtet, für sich und für ihre rechtlich unselbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen die in dem „Pflichtleistungskatalog“ der Anlage zu diesem Kirchengesetz festgelegten Leistungen abzunehmen.

(3) Über die Regelung in Absatz 2 hinaus verwaltet die Kirchenkreisverwaltung das Vermögen der örtlichen Kirche gemäß Teil 4 § 58 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände dürfen über Artikel 72 bis 74 der Verfassung hinaus Dritte nicht mit der Erledigung der Pflichtleistungen nach Absatz 2 und Absatz 3 beauftragen.

(5) Zur Beratung in Rechtsfragen, welche die Geschäfte der kirchlichen Körperschaften nach § 1 Absatz 1 und der örtlichen Kirchen betreffen und in allen Verwaltungsbereichen ist die Kirchenkreisverwaltung zur Erstberatung in Anspruch zu nehmen.

§ 3

Freiwillige Leistungen

(1) Über die in dem „Pflichtleistungskatalog“ festgelegten Leistungen hinaus können die Kirchenkreisverwaltungen weitere Leistungen (Freiwillige Leistungen) in allen Verwaltungsbereichen anbieten.

(2) Art und Umfang der Leistungen sowie die Höhe des zu entrichtenden Entgelts sind in einem Vertrag

über die Auftragsverwaltung zwischen dem Kirchenkreis und der kirchlichen Körperschaft nach § 1 Absatz 1 festzulegen.

§ 4

Öffnungsklausel

(1) ¹Der Kirchenkreisrat kann einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband auf deren Antrag gestatten, Pflichtleistungen nach § 2 Absatz 2 selbst zu erbringen. ²Eine Beauftragung Dritter ist nicht zulässig.

(2) ¹Dem Antrag muss entsprochen werden, wenn eine vollständige und fachgemäße Erledigung der Aufgaben des jeweils betroffenen Verwaltungsbereichs, insbesondere eine ordnungsgemäße Finanzbuchhaltung sowie die Kassen- und Rechnungsprüfung, sichergestellt ist. ²Von einer fachgemäßen Erledigung ist in der Regel auszugehen, wenn die Ausführung von Verwaltungsgeschäften Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbands mit einschlägiger beruflicher Qualifikation übertragen werden soll.

(3) ¹Der Kirchenkreisrat spricht die Bewilligung nach Absatz 1 befristet für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren aus. ²Verlängerungen sind zulässig. ³Der Kirchenkreisrat kann die Bewilligung zur Sicherstellung einer fachgemäßen Erledigung im Sinne von Absatz 2 mit Nebenbestimmungen versehen. ⁴Der Widerruf der Bewilligung nach § 37 Absatz 2 Nummer 1 Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) in der jeweils geltenden Fassung ist zugelassen. ⁵Im Übrigen gelten für Rücknahme und Widerruf der Bewilligung die Vorschriften des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Bewilligung nach Absatz 1 führt weder zu einer unmittelbaren Erhöhung der Zuweisung an die jeweilige Kirchengemeinde aus dem Kirchenkreishaushalt noch zu einem Kostenerstattungsanspruch gegen den Kirchenkreis für entstandene Aufwendungen.

§ 5

Verwaltungsgeschäfte sonstiger kirchlicher Verwaltungsträger

(1) Der Kirchenkreisrat oder der Kirchenkreisverbandsvorstand entscheidet über die Übernahme von Verwaltungsgeschäften sonstiger rechtlich selbstständiger Rechts- und Verwaltungsträger, die kirchliche Zwecke verfolgen, durch die Kirchenkreisverwaltung.

(2) Durch die Übernahme von Verwaltungsgeschäften nach Absatz 1 darf die Qualität der Leistungserbringung für die kirchlichen Körperschaften nach § 1 Absatz 1 keine Nachteile erleiden.

(3) Art und Umfang der Leistungen sowie die Höhe des zu entrichtenden Entgelts sind in einem Vertrag zwischen dem Kirchenkreis und dem sonstigen recht-

lich selbstständigen Rechts- und Verwaltungsträger festzulegen.

§ 6

Aufgabenwahrnehmung, Haftung

(1) Die Kirchenkreisverwaltung handelt bei der Durchführung im Namen und im Auftrag der für die Vertretung und Geschäftsführung jeweils zuständigen Organe.

(2) 1Die Kirchenkreisverwaltung führt die Weisungen und Beschlüsse der für die Vertretung und Geschäftsführung jeweils zuständigen Organe aus, soweit Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen nicht entgegenstehen. 2Hält sie eine Entscheidung oder Maßnahme für rechtswidrig, so hat sie ihre Bedenken dem jeweiligen Vertretungsorgan unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und geeignete Empfehlungen zu unterbreiten. 3Besteht das Vertretungsorgan auf der Durchführung der Entscheidung oder Maßnahme, ist die Angelegenheit dem Kirchenkreisrat vorzulegen. 4Erklärt der Kirchenkreisrat die Bedenken für unbegründet, so hat die Kirchenkreisverwaltung die Entscheidung oder Maßnahme durchzuführen.

(3) 1Die jeweiligen kirchlichen Körperschaften und sonstigen rechtlich selbstständigen Rechts- und Verwaltungsträger sind berechtigt, in ihren Angelegenheiten jederzeit Auskünfte zu verlangen und durch Beauftragte die sie betreffenden Akten oder sonstigen Unterlagen einzusehen. 2Sie sind ihrerseits verpflichtet, der Kirchenkreisverwaltung rechtzeitig alle für die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Kirchenkreisverwaltung nimmt das Rechnungswesen für alle Körperschaften nach § 1 Absatz 1 und die örtlichen Kirchen zentral wahr und richtet eine Finanzbuchhaltung nach Maßgabe des geltenden Rechts ein.

(5) 1Der Kirchenkreis haftet gegenüber den kirchlichen Körperschaften, örtlichen Kirchen und den sonstigen rechtlich selbstständigen Rechts- und Verwaltungsträgern für Schäden, die diesen bei der Erledigung der zugewiesenen Verwaltungsgeschäfte durch die Kirchenkreisverwaltung vorsätzlich oder fahrlässig zugefügt werden. 2Eine Haftung des Kirchenkreises für Schäden, die dadurch entstehen, dass die kirchlichen Körperschaften, örtlichen Kirchen und sonstigen rechtlich selbstständigen Rechts- und Verwaltungsträger ihrer Mitwirkungsverpflichtung nach Absatz 3 Satz 2 nicht, nicht in vollen Umfang oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind, ist ausgeschlossen.

§ 7

Vermögensverwaltung, Anlageausschuss

(1) Die Anlage des Geldvermögens für alle kirchlichen Körperschaften nach § 1 Absatz 1 sowie der örtlichen Kirchen erfolgt durch die Kirchenkreisverwaltung.

(2) 1Abweichend von § 1 Absatz 2 und von § 6 Absatz 2 nimmt die Kirchenkreisverwaltung die Geldvermögensanlage als eigene Aufgabe wahr und trifft die Anlageentscheidungen. 2Die Kirchenkreisverwaltung ist auch berechtigt, Geldvermögen mehrerer kirchlicher Körperschaften nach § 1 Absatz 1 sowie der örtlichen Kirchen gemeinsam anzulegen (Vermögenspool). 3Die Aufsicht des Kirchenkreisrats und des Kirchenkreisverbandsvorstands nach § 1 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) 1Jede Kirchengemeinde und jeder Kirchengemeindevorstand kann innerhalb von sechs Wochen nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes oder jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs verlangen, dass ihre oder seine vollständigen Geldvermögensanlagen abweichend von Absatz 2 Satz 1 und 2 nur aufgrund eines Beschlusses des jeweiligen Vertretungsorgans angelegt werden dürfen. 2Die dadurch entstehenden Kosten trägt die kirchliche Körperschaft.

(4) 1Der Kirchenkreisrat bildet einen Anlageausschuss. 2Er hat insbesondere die Aufgabe, die Anlagestrategie zu beurteilen, Empfehlungen zu deren Fortentwicklung zu geben und sich über die tatsächliche, unterjährige Umsetzung zu unterrichten.

(5) 1Die Amtszeit des Anlageausschusses richtet sich nach der Amtszeit des Kirchenkreisrats. 2Der Kirchenkreisrat entsendet Mitglieder aus seiner Mitte und bestimmt mindestens ein weiteres Mitglied, höchstens drei weitere Mitglieder aus den Vertretungsorganen der angeschlossenen Körperschaften nach § 1 Absatz 1, soweit diese nicht von ihrem Recht aus Absatz 3 Gebrauch gemacht haben. 3Der Anlageausschuss kann bis zu zwei weitere sachkundige Kirchenmitglieder mit beratender Stimme berufen. 4Die Verwaltungsleitung und die Leitung der Finanzabteilung der Kirchenkreisverwaltung nehmen an den Sitzungen des Anlageausschusses mit beratender Stimme teil. 5Der Anlageausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsetzendes Mitglied.

§ 8

Finanzierung, Wirtschaftsführung

(1) 1Zur Finanzierung der Leistungen nach § 2 Absatz 2 können Entgelte (Gebühren und Auslagenersatz) erhoben werden. 2Die Höhe der Gebühren ist auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung nach Absatz 4 zu ermitteln.

(2) 1Das von den kirchlichen Körperschaften, örtlichen Kirchen und den sonstigen rechtlich selbstständigen Rechts- und Verwaltungsträgern in den Fällen der §§ 3 und 5 zu entrichtende Entgelt soll die durch die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben entstehenden Aufwendungen decken. 2Die Höhe des Entgelts ist auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung nach Absatz 4 zu ermitteln.

(3) Aufwendungen, die durch zusätzliche Anforderungen entstehen, können durch Beschluss des Kirchenkreisrats dem Verursacher gesondert berechnet werden.

(4) Für jede Kirchenkreisverwaltung ist eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

(5) Für die Abrechnung der Verwaltungskosten können Pauschalsätze gebildet werden.

§ 9

Gewährleistung der Aufsicht

(1) Die Struktur der Kirchenkreisverwaltung und die Abläufe im Geschäftsbetrieb sind so zu organisieren, dass der Kirchenkreisrat seine Aufsicht über die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände jederzeit in vollem Umfang und zeitnah wahrnehmen kann.

(2) ¹Die Wahrnehmung der Aufsicht ist innerhalb der Kirchenkreisverwaltung organisatorisch von der Erfüllung der weiteren Aufgaben zu trennen. ²Dies geschieht entweder durch die Bildung einer eigenständigen Organisationseinheit oder durch die besondere Beauftragung der Verwaltungsleitung bzw. von leitenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern.

(3) Kirchenaufsichtliche Entscheidungen, die der Kirchenkreisrat nach Artikel 56 der Verfassung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen hat, dürfen nur durch die Verwaltungsleitung und durch besonders beauftragte leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getroffen werden.

§ 10

Organisation und Leitung der Kirchenkreisverwaltung

(1) ¹Die Verwaltungsleitung handelt im Auftrag des Kirchenkreisrats oder des Kirchenkreisverbandsvorstands. ²Ihr kann die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung einschließlich des Personaleinsatzes und die Aufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenkreisverwaltung übertragen werden.

(2) ¹Der Aufbau, die Gliederung und der Dienstbetrieb der Kirchenkreisverwaltung werden in einem durch den Kirchenkreisrat oder den Kirchenkreisverbandsvorstand zu erlassenden Aufgabenverteilungsplan geregelt. ²Der Kreis der Beauftragten nach § 9 Absatz 3 sowie der Umfang eingeräumter Befugnisse sind in dem Aufgabenverteilungsplan zu regeln. ³Der Aufgabenverteilungsplan ist im Kirchenkreis bekannt zu machen.

§ 11

Arbeitsgemeinschaft

(1) ¹Die Verwaltungsleitungen der Kirchenkreisverwaltungen bilden die „Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“. ²Sie dient der

1. Hebung des Leistungsstands der kirchlichen Verwaltung,
2. Information und dem Erfahrungsaustausch,
3. Förderung der Zusammenarbeit,
4. Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben und Anliegen,
5. Erarbeitung von Vorschlägen zur einheitlichen Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften und zur Veränderung des Pflichtleistungskatalogs,
6. Förderung der Aus- und Fortbildung.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Organisation der Verwaltung in den Kirchenkreisen (Kirchenkreisverwaltungsgesetz – KKVwG) der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 10. Oktober 2006 (GVOBl. S. 175), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 31. März 2009 (GVOBl. S. 112) geändert worden ist, außer Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 1. Oktober 2016 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 15. November 2016

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:29:3 – L Ko/R Rk

*

Anlage zu § 2 Absatz 2 Satz 1 KKVwG**Pflichtleistungskatalog****1. Personal****1.1 Beratung der Arbeitgeber und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

- 1.1.1 Arbeitsrecht (Stellenausschreibung, Begründung, Probezeit, Veränderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen – insbesondere Abmahnungen, Kündigung, einschließlich Betriebsübergang)
- 1.1.2 Tarifvertragsrecht und Arbeitsrechtsregelungen (einschließlich Bewertung von Arbeitsplätzen und Eingruppierung)
- 1.1.3 Mitarbeitervertretungsrecht und Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX)
- 1.1.4 Steuerrecht
- 1.1.5 Sozialversicherungsrecht, Altersteilzeit, Zusatzversorgung
- 1.1.6 Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit
- 1.1.7 Entgeltumwandlung

1.2 Begründung von Arbeitsverhältnissen

- 1.2.1 Entwurf, Anpassung und Überwachung der Einhaltung des Stellenplans einschließlich Überwachung der Stellenbesetzung
- 1.2.2 Stellenbewertungen/Vorschlag für die Eingruppierung anhand von Arbeitsplatzbeschreibungen
- 1.2.3 Ermittlung der Personalkosten für die Begründung des Arbeitsverhältnisses und als Grundlage für die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Stellenplanänderungen einschließlich Einholung von Stellungnahmen zur Finanzierung
- 1.2.4 Führung der Personalakte einschließlich Anforderung aller für die Personalakte und die Begründung des Arbeitsverhältnisses erforderlichen Unterlagen
- 1.2.5 Erfassung der gehaltsrelevanten Daten und Aktualisierung
- 1.2.6 Erstellung des Arbeitsvertrags
- 1.2.7 Festsetzung der Beschäftigungszeit, Ermittlung der Entgeltstufe, Berechnung von Besitzstandszulagen
- 1.2.8 Hinweis vor Ablauf der Probezeit
- 1.2.9 Berechnung der Urlaubsansprüche

1.3 Berechnung, Auswertung und Prüfung des Zahlungsverkehrs (Arbeitsverhältnisse, Ausbildungsverhältnisse, Honorarverträge, Aufwandsentschädigung, Freiwilliges Soziales Jahr, Praktika, Bundesfreiwilligendienst)

- 1.3.1 Zahlbarmachung des Netto-Entgelts
- 1.3.2 Abführung der Steuern (einschließlich Versand der Lohnsteuerabrechnungen und Lohnsteuerbescheinigungen)
- 1.3.3 Meldung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge (einschließlich Versand von Sozialversicherungs-Nachweisen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)
- 1.3.4 Abführung der Umlage bzw. von Beiträgen zur Zusatzversorgungskasse, Arbeitnehmerbeiträge und Sanierungsgeld
- 1.3.5 Versand der Meldungen an die Altersversorgungskassen
- 1.3.6 Abrechnung mit den Berufsgenossenschaften
- 1.3.7 Überwachung und Bearbeitung der Minusabrechnungen
- 1.3.8 Berechnung und Abführung der Schwerbehindertenabgabe
- 1.3.9 Erstellung von Personalkostenberechnungen (z. B. Brutto-Netto-Berechnungen, Berechnung der Arbeitgeberkosten) für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Anstellungsträger
- 1.3.10 Berechnung Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
- 1.3.11 Überwachung der Entgeltzahlungsansprüche
- 1.3.12 Persönliche Abzüge

1.4 Laufende Sachbearbeitung

- 1.4.1 In bestehenden Arbeitsverhältnissen
 - 1.4.1.1 Erstellung von Änderungsverträgen, Erstellung von Nebenabreden
 - 1.4.1.2 Überprüfung der Eingruppierung
 - 1.4.1.3 Meldung von Schwangerschaften an Aufsichtsbehörde, Festsetzung Mutterschutz, Einholung von Arbeitsplatzbeschreibungen
 - 1.4.1.4 Mitwirkung bei Freistellungsanträgen, Sonderurlaub, Bearbeitung des Elternzeitantrags, Treueleistungen
 - 1.4.1.5 Überwachung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Einstellung der Entgeltfortzahlung, Anspruch und Berechnung der Krankenbezüge und des Krankengeldzuschusses, Führung der Krankenkartei, Information des Anstellungsträgers im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements
- 1.4.2 Bearbeitung und Überwachung von
 - 1.4.2.1 Entgeltumwandlung
 - 1.4.2.2 Vermögenswirksamen Leistungen
 - 1.4.2.3 Pfändungen (einschließlich Vorbereitung Drittschuldnererklärung) und Zahlungsverbote
 - 1.4.2.4 Arbeitgeberdarlehen
- 1.4.3 Berufsgenossenschaft
 - 1.4.3.1 Erstellung von Berufsgenossenschafts-Jahresmeldungen
 - 1.4.3.2 Anmeldung Berufsgenossenschaft
 - 1.4.3.3 Abwicklung von Arbeitsunfallmeldungen
- 1.4.4 Schwerbehinderte
Erstellung von Schwerbehindertenlisten
- 1.4.5 Bescheinigungen
Erstellung von Bescheinigungen unterschiedlichster Art

1.5 Beendigung von Arbeitsverhältnissen

- 1.5.1 Entwurf eines Kündigungsschreibens
- 1.5.2 Formulierung eines Aufhebungsvertrags
- 1.5.3 Erstellung von Bescheinigungen für den Sozialversicherungsträger
- 1.5.4 Rentenanspruch an die Zusatzversorgungskasse, Abgabe der Erklärung des Arbeitgebers
- 1.5.5 Berechnung der Abfindung

1.6 Sonstige Leistungen

- 1.6.1 Ermittlung der Personal- und Personalnebenkosten für die Haushaltspläne, Berechnung von durch das Haushaltsrecht vorgeschriebenen Rückstellungen
- 1.6.2 Personalrelevante Daten für die Erstellung von Verwendungsnachweisen
- 1.6.3 Beantragen und Bearbeitung der Leistungen Dritter (u. A. Bundesagentur für Arbeit)
- 1.6.4 Lohnsteueraußenprüfungen
- 1.6.5 Prüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung, die Berufsgenossenschaft oder das Rechnungsprüfungsamt
- 1.6.6 Erstellung von gesetzlich vorgeschriebenen Statistiken (z. B. vierteljährliche Verdiensterhebung)
- 1.6.7 Mitwirkung bei Wahlen, z. B. Erstellung von Wahllisten
- 1.6.8 Vorbereitung der Unterlagen bei der Beantragung einer Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung

2 Finanzen

2.1 Haushalt

- 2.1.1 Haushaltsplanerstellung nach standardisiertem Muster
 - 2.1.1.1 Ermittlung der Basisdaten aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Vorgaben
 - 2.1.1.2 Ermittlung von Verrechnungsbeträgen und Kostenstellenumlagen
 - 2.1.1.3 Führen der Anlagenbuchhaltung

- 2.1.1.4 Festlegung und Anpassung der Systematik des Haushaltsplans
- 2.1.1.5 Erfassung der Plandaten
- 2.1.1.6 Erstellen von Plan-Erläuterungen und Übersichten nach festgelegten Standards der Kirchenkreisverwaltung
- 2.1.1.7 Korrektur der Plandaten nach Beratung in den Gremien nach festgelegten Standards der Kirchenkreisverwaltung
- 2.1.1.8 Zusammenstellung der Entwürfe/Pläne zur Druckreife nach festgelegten Standards der Kirchenkreisverwaltung
- 2.1.1.9 Druck und Bereitstellung der Entwürfe/Pläne nach festgelegten Standards der Kirchenkreisverwaltung
- 2.1.1.10 Vorbereitung der Beschlussvorlage
- 2.1.1.11 Erstellung der mittelfristigen Finanzplanung (vereinfachte Darstellung) in Zusammenarbeit mit der betroffenen Körperschaft/Einrichtung
- 2.1.2 Haushaltsplanbewirtschaftung und -überwachung
 - 2.1.2.1 Überwachung und Abwicklung der Verrechnungen innerhalb von Funktionen/Kostenstellen, Einrichtungen, Körperschaften
 - 2.1.2.2 Ermittlung, Erfassung und Überwachung von Monats- und Jahresabgrenzungen nach festgelegten Standards der Kirchenkreisverwaltung
 - 2.1.2.3 Überwachung, Abwicklung und Abrechnung von Vorschüssen sowie der Verrechnungs- und Bilanzkonten
 - 2.1.2.4 Buchungsabfragen per EDV, sofern die Körperschaft dieses nicht selbstständig erledigen kann (technische Voraussetzungen)
 - 2.1.2.5 Erstellung und Bereitstellung von Zwischenabschlüssen und Teilauswertungen (EDV-gestützte Standardberichte)
- 2.1.3 Jahresabschlüsse
 - 2.1.3.1 Vornahme der erforderlichen Jahresabschlussbuchungen
 - 2.1.3.2 Ermittlung des Jahresergebnisses
 - 2.1.3.3 Erarbeitung von Vorschlägen für die Verwendung der Überschüsse bzw. zur Deckung von Defiziten zur Entscheidungsfindung der Gremien
 - 2.1.3.4 Erstellung der Jahresabschlussunterlagen (Jahresrechnung bzw. Ergebnisrechnung, Kapitalflussrechnung und Bilanz mit Anhang/Anlagen)
 - 2.1.3.5 Vorbereitung der Beschlussfassung
- 2.1.4 Verwendungsnachweise
 - Erstellung von Verwendungsnachweisen in Zusammenarbeit mit der betreffenden Einrichtung/Körperschaft
- 2.2 Finanzbuchhaltung**
 - 2.2.1 Rechtzeitige und vollständige Buchung aller einnahmeseitigen Haushaltsmittel (Voraussetzung ist die rechtzeitige Kenntnis und Weiterleitung der Belege an die Kirchenkreisverwaltung)
 - 2.2.2 Durchführung des Mahnwesens in Abstimmung mit der Einrichtung/Kirchengemeinde
 - 2.2.3 Fristgemäße Leistung aller ausgabeseitigen Haushaltsmittel (Voraussetzung ist die rechtzeitige Kenntnis und Weiterleitung der Belege an die Kirchenkreisverwaltung)
 - 2.2.4 Buchführung für sämtliche Zahlungs- und Buchungsvorgänge (ohne Kontierung)
 - 2.2.5 Belege ordnungsgemäß sammeln und zur Aufbewahrung vorbereiten
 - 2.2.6 Erfassung der Kollekten
 - 2.2.7 Meldung und Weiterleitung der verbindlichen Kollekten
 - 2.2.8 Weiterleitung der freien Kollekten nach Anordnung durch die Kirchengemeinde (mit allen notwendigen Empfängerdaten)
 - 2.2.9 tägliche Liquiditätssteuerung
 - 2.2.10 Bewirtschaftung der Bank- und Bargeldbestände einschließlich der Disposition des Geldvermögens
 - 2.2.11 Erstellung und Abstimmung des Tagesabschlusses (bei kameraler Buchführung)

2.3 Verwaltung des Vermögens und der Schulden

- 2.3.1 Beantragung von Nichtveranlagungsbescheinigungen beim Finanzamt und deren Bereitstellung an Körperschaften und Banken
- 2.3.2 Beschaffen von aktuellen Informationen über Vermögensanlagen
- 2.3.3 Verhandeln mit Kreditinstituten, Kapitalanlagegesellschaften und Anderen
- 2.3.4 Führen der Konten der gemeinsamen Geldvermögensverwaltung
- 2.3.5 Ermitteln und Verteilen der Erträge
- 2.3.6 Betreuung des Anlageausschusses
- 2.3.7 Beschaffen von aktuellen Konditionen für Darlehen und Kredite
- 2.3.8 Abwickeln der Darlehensverträge

3 Bau (Kirchen, Kapellen, Pastorate, Pfarrhäuser, Gemeindehäuser, Kindertagesstätten, Friedhofsgebäude, Denkmale)

- 3.1 **Teilnahme an Gebäudezustandsbegehungen**, mindestens alle drei Jahre; Kenntnisnahme der jährlichen Begehungsberichte der Kirchengemeinden
- 3.2 **Beratung bei allen Baumaßnahmen, insbesondere hinsichtlich der**
 - Beratung bei der Auswahl von Architekten und Sonderfachleuten
 - Fragen der Finanzierung und Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme
 - Umsetzung von Auflagen aus dem Bereich der Bauleitplanung, des Brandschutzes, der Arbeitssicherheit, des Denkmalschutzes, des Naturschutzes, des Energiemanagements und Klimaschutz
 - strukturell bedingten Umnutzungen von Grundstücken und kirchlichen Gebäuden
- 3.3 **Mitwirkung bei der Bauberatung durch das Landeskirchenamt** durch die Bereitstellung vorhandener Informationen und, soweit erforderlich, Teilnahme an Ortsterminen
- 3.4 **Beratung zu Bauherrenaufgaben**, insbesondere
 - zum Aufstellen einer wirksamen Projektkoordination/Projektleitung
 - bei Störungen im Projekt- bzw. Bauablauf und
 - bei Rechtsstreitigkeiten
- 3.5 **Mitwirkung beim Beantragen der erforderlichen staatlichen und kirchlichen Genehmigungen**
- 3.6 **Klären des grundsätzlichen Erfordernisses eines Wettbewerbsverfahrens**, Vorbereiten und Begleiten von Wettbewerbsverfahren, insbesondere durch Ausarbeitung eines Vertrags mit Dritten zur Betreuung des Wettbewerbsverfahrens sowie Mitwirkung im Preisgericht
- 3.7 **Mitwirkung beim Ausarbeiten von Architekten- und Ingenieurverträgen** nach Standardmuster
- 3.8 **Mitwirkung beim Beantragen und beim Abrechnen von Zuschüssen und Zuwendungen**

4 Liegenschaften

- 4.1 **Führung der Grundbesitznachweisung, Landakten und Landnebenakten, Abstimmung mit den Kataster- und Grundbuchämtern**
- 4.2 **Grundstücksverkehr (Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum von bebauten und unbebauten Grundstücken)**
 - 4.2.1 Mitwirkung beim Einholen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der Erarbeitung von Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens der notwendigen kirchenaufsichtlichen Genehmigungen
 - 4.2.2 Prüfung und Mitwirkung beim Abschluss von Kaufverträgen
 - 4.2.3 Mitwirkung bei der Bestellung von Erbbaurechten und anderen Rechten Dritter am kirchlichen Grundeigentum sowie von Rechten der Kirchengemeinden am Grundeigentum Dritter

- 4.3 Beratung bei Angelegenheiten der Bauleitplanungen sowie bei wasserrechtlichen, umweltrechtlichen, nachbarrechtlichen Angelegenheiten**
- 4.4 Beratung bei der Abwicklung von Staatsleistungen (Kataster- und Naturalleistungen) und Reallasten sowie Grundsteuerbefreiungen**
- 4.5 Bewirtschaftung unbebauter sowie durch Kirchen, Kapellen, Pastorate, Pfarrhäuser, Gemeindehäuser, Kindertagesstätten, Friedhofsgebäude oder Denkmale bebaute Grundstücke**
 - 4.5.1 Prüfung von Bescheiden
 - 4.5.2 Mitwirkung bei Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren
 - 4.5.3 Mitwirkung bei der Festsetzung des Pachtzinses bzw. des Erbbauzinses
 - 4.5.4 Mitwirkung beim Abschluss von Pacht und Erbbaurechtsverträgen
 - 4.5.5 Vertragsverwaltung, insbesondere die Termin-, Fristen- und Laufzeitüberwachung
 - 4.5.6 Rechtliche und fachliche Beratung bei extensiver Landbewirtschaftung, Waldbewirtschaftung, Abbau von Bodenbestandteilen und Windkraftanlagen
- 4.6 An- und Vermietung von kirchlichen Gebäuden (Kirchen, Kapellen, Pastorate, Pfarrhäuser, Gemeindehäuser, Kindertagesstätten, Friedhofsgebäuden oder Denkmalen)**
 - 4.6.1 Ausarbeitung der Mietverträge einschließlich Garagenmietverträge
 - 4.6.2 Vertragsverwaltung, insbesondere die Termin-, Fristen- und Laufzeitüberwachung
 - 4.6.3 Erstellung von Nebenkostenabrechnungen
 - 4.6.4 Verwaltung von Mietkautionen
 - 4.6.5 Führung der Wohnungsakten
- 4.7 Dienstwohnungen**
 - 4.7.1 Ermitteln der anzurechnenden Wohnfläche
 - 4.7.2 Berechnen und Festsetzen der örtlichen und steuerlichen Mietwerte, der Schönheitskostenpauschale sowie der Heiz- und sonstigen Nebenkosten
 - 4.7.3 Abrechnen der Heiz- und sonstigen Nebenkosten
 - 4.7.4 Ermitteln der Dienstwohnungsvergütung und des zu versteuernden Sachbezugs unter Berücksichtigung der höchsten Dienstwohnungsvergütung
 - 4.7.5 Berechnen und Festsetzen der nachgewiesenen Auslagen (Amtszimmerentschädigung)
 - 4.7.6 Mitwirkung bei der Übergabe und Rücknahme von Dienstwohnungen
 - 4.7.7 Führung der Dienstwohnungsakten
 - 4.7.8 Überwachung der Grundsteuerbefreiung nach Grundsteuergesetz
 - 4.7.9 Beantragung der Grundsteuerbefreiung
- 5 Kirchensteuern**
 - 5.1 Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen für die örtliche Kirchensteuer**
 - 5.2 Kirchensteuerbeschluss bei örtlicher Kirchensteuer**
 - 5.2.1 Fertigen eines Beschlussvorschlags
 - 5.2.2 Einholen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung
 - 5.2.3 Bekanntmachung
 - 5.3 Festsetzung und Erhebung der örtlichen Kirchensteuer**
 - 5.4 Beschlussvorlage für Stundung, Niederschlagung, Erlass**
 - 5.5 Rechtsmittel, Rechtsbehelfe**
- 6 Kirchenmitgliedschaft, Kirchenbuch- und Meldewesen**
 - 6.1 Erteilen von schriftlichen und telefonischen Auskünften**
 - 6.2 Führen, Ergänzen, Prüfen und Berichtigen der Gemeindegliederdatenbank**
 - 6.3 Datenübermittlung an die Meldebehörden, Finanzämter und Wohnsitzkirchengemeinden**

- 6.4 **Abstimmung mit den Meldebehörden, Prüfung kommunaler Datenübermittlungen**
 - 6.5 **Straßenzuordnung zur kirchlichen Organisationseinheit**
 - 6.6 **Ermittlung der Gemeindeglieder und Wohnbevölkerung für die Finanzverteilung**
 - 6.7 **Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Kirchengemeinderatswahlen**
 - 6.8 **Betreuung der Kirchengemeinden bei der Bedienung der Kirchenbuch- und Meldewesenprogramme**
 - 6.9 **Prüfung und Verbuchung der von den Kirchengemeinden übermittelten kirchenbuchrelevanten Daten in die Kirchenbücher, Jahresabschlussarbeiten**
 - 6.10 **Überwachung der Kirchenbücher auf Vollständigkeit**
 - 6.11 **Bearbeitung von Kirchenbuchvermerken (z. B. bei Adoptionen, Namensänderung einschließlich Aufbewahrung der dazugehörigen Belege)**
 - 6.12 **Bearbeitung von Umgemeindungen und Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen**
 - 6.13 **Mitwirkung bei der Erstellung der EKD-Statistik-Tabelle II**
 - 6.14 **Bearbeitung von Einzelfällen zur Kirchenmitgliedschaft bzw. Kirchenzugehörigkeit**
 - 6.15 **Erfassung von Kirchenaustritten**
- 7 **Archiv**
- 7.1 **Beratung bei der Schriftgutverwaltung**
 - 7.2 **Erfassung und Bewertung gemäß den jeweils gültigen archivischen Rechtsvorschriften**
 - 7.3 **Kontrolle des konservatorischen Zustands und Feststellung erforderlicher konservatorischer oder restauratorischer Maßnahmen**
 - 7.4 **Umpacken des Archivguts in archivgerechtes Material**
 - 7.5 **Erschließung des Archivguts**
 - 7.6 **Erstellung von elektronischen Findbüchern mithilfe einer gängigen Archivsoftware**
 - 7.7 **Benutzung des kirchengemeindlichen Archivguts am Lagerort gemäß den jeweils gültigen archivischen Rechtsvorschriften, insbesondere:**
 - 7.7.1 Benutzerberatung
 - 7.7.2 Erstellung von Bescheiden (Genehmigung, Einschränkung, Versagung) für Benutzung und Reproduktionen sowie Gebühren
 - 7.7.3 Beantwortung schriftlicher Anfragen, auch für die Familienforschung
 - 7.7.4 Führung von Benutzerakten
 - 7.8 **Kontrolle der sachgerechten Lagerung des Archivguts unabhängig vom jeweiligen Lagerungs-ort, insbesondere der geeigneten baulichen und klimatischen Verhältnisse**
 - 7.9 **Vorbereitung von Deposit- und Leihverträgen**
-

**Sechstes Kirchengesetz
zur Änderung des Einführungsgesetzes
Vom 15. November 2016**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Einführungsgesetzes**

In Teil 5 Abschnitt 4 § 11 Absatz 4 Satz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Durch die Finanzsatzung ist zu regeln, in welchem Anteil die Mittel für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte zu veranschlagen sind, die als Pflichtleistungen nach § 2 Absatz 2 Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) in der jeweils geltenden Fassung, der Kirchenkreisverwaltung zugewiesen sind.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 1. Oktober 2016 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 15. November 2016

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:12:6 – R Rk

**Kirchengesetz
über die rechtlich unselbstständige Stiftung
zur Altersversorgung der Pastorinnen,
Pastoren, Kirchenbeamtinnen und
Kirchenbeamten in der Evangelisch-
Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(Altersversorgungsstiftungsgesetz –
AVersStiftG)
Vom 14. Oktober 2016**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung ist eingehalten:

**§ 1
Grundsätze**

(1) Mit dem Kirchengesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren und Kirchenbeamten in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ vom 22. Januar 1983 (GVOBl. S. 96) wurde eine rechtlich unselbst-

ständige kirchliche Stiftung der Landeskirche errichtet.

(2) Die Stiftung wird mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes unter dem Namen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Stiftung Altersversorgung)“ fortgeführt.

(3) Sitz der Stiftung Altersversorgung ist Kiel.

**§ 2
Stiftungszweck**

(1) Die Stiftung Altersversorgung hat den Zweck, eine mindestens 60prozentige Absicherung der durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) aufzubringenden Versorgungsleistungen einschließlich der Beihilfen für die vor dem 1. Januar 2006 erstmals in ein öffentlich-rechtliches Pfarrdienstverhältnis eingetretenen Pastorinnen und Pastoren sowie in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eingetretenen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und Vikarinnen und Vikare sowie ihrer Hinterbliebenen (Versorgungsberechtigte) der Nordkirche sicherzustellen.

(2) Für die nach dem 31. Dezember 2005 erstmals übernommenen Versorgungsberechtigten hat die Stiftung Altersversorgung den Zweck, eine 100prozentige Absicherung der durch die Nordkirche aufzubringenden Versorgungsleistungen einschließlich der Beihilfen sicherzustellen.

(3) Die Stiftung Altersversorgung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung Altersversorgung ist selbstlos tätig.

**§ 3
Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen stellt die Erfüllung des Stiftungszwecks sicher und ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

(2) Zu dem Stiftungsvermögen gehören auch Anwartschaften aus Rückdeckungsversicherungsverträgen gemäß § 5.

(3) Bei dem Stiftungsvermögen handelt es sich um ein Sondervermögen der Landeskirche gemäß § 7 des Haushaltsführungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. S. 474) in der jeweils geltenden Fassung. Das Sondervermögen ist im Haushaltsplan und im Jahresabschluss der Landeskirche gesondert auszuweisen.

(4) Mindestens alle drei Jahre ist durch ein versicherungsmathematisches Gutachten die Höhe des Deckungsgrades der Absicherung der Versorgung gemäß § 2 Absatz 1 und 2 zu einem Bewertungsstichtag festzustellen.

(5) Die Landessynode entscheidet für jedes Haushaltsjahr, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Erträge des Stiftungsvermögens zur Entlastung des

Haushalts, aus dem die Versorgung aufzubringen ist, in Anspruch genommen werden können. ²Die Inanspruchnahme der Erträge darf nur insoweit erfolgen, wie es nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des Stiftungszwecks kommt. ³Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Stiftungszwecks liegt vor, wenn nach Ablauf von zwei Jahren nach dem jeweiligen Bewertungsstichtag die Mindestabsicherungsquoten aus § 2 Absatz 1 oder 2 unterschritten werden.

§ 4

Versorgungssicherungs-Fonds

(1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks gemäß § 2 Absatz 2 ist in der Stiftung getrennt vom sonstigen Stiftungsvermögen ein Versorgungssicherungs-Fonds gemäß Teil 5 § 4 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eingerichtet, den die Stiftung Altersversorgung verwaltet.

(2) Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung das Nähere zur Höhe und Umlage der Versorgungsbeiträge gemäß Teil 5 § 4 Absatz 1 des Einführungsgesetzes und zur Verwaltung des Versorgungssicherungs-Fonds.

§ 5

Rückdeckungsversicherungen

(1) ¹Die Kirchenleitung legt im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Landessynode fest, ob und in welchem Umfang Rückdeckungsversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen und ob die Höhe der Versicherungssummen der bestehenden Verträge verändert werden soll. ²Hierüber ist der Stiftungsvorstand vorab anzuhören.

(2) ¹Die Beiträge für die Rückdeckungsversicherungsverträge, die der Erfüllung des Stiftungszweckes gemäß § 2 Absatz 1 dienen, trägt die Nordkirche. ²Die Erträge aus den Rückdeckungsversicherungen sind an die Stiftung Altersversorgung abzuführen.

§ 6

Haushalt

(1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs hat der Stiftungsvorstand einen Haushalt aufzustellen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt, es sei denn, der Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode überträgt einer anderen unabhängigen Stelle den Prüfungsauftrag.

§ 8

Stiftungsverwaltung, Geschäftsführung, Vertretung

(1) ¹Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung Altersversorgung in eigener Verantwortung. ²Er bildet zur gemeinsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Anlageausschuss.

(2) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Stiftung Altersversorgung werden von dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied geführt.

(3) ¹Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte ist das Geschäftsführende Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt. ²Im Übrigen wird die Stiftung Altersversorgung gerichtlich und außergerichtlich durch das Landeskirchenamt vertreten.

(4) ¹Das Landeskirchenamt stellt im Benehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu seiner Unterstützung eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter. ²Die Personalkosten fallen der Stiftung Altersversorgung zur Last.

§ 9

Stiftungsaufsicht

(1) ¹Die Aufsicht über die Stiftung Altersversorgung führt eine Stiftungsaufsicht. ²Die Kirchenleitung beruft drei Mitglieder, von denen mindestens eines Mitglied aus ihrer Mitte und eines Mitglied des Finanzausschusses der Landessynode sein muss. ³Der Finanzausschuss hat für das zu berufende Mitglied des Finanzausschusses ein Vorschlagsrecht.

(2) ¹Die Stiftungsaufsicht hat die Anlagegrundsätze zu genehmigen und die Beachtung der Anlagegrundsätze zu überwachen. ²Sie kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsgremien, die das Recht verletzen, beanstanden und kann verlangen, dass derartige Beschlüsse nicht vollzogen oder, soweit rechtlich möglich, bereits ausgeführte Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

§ 10

Stiftungssatzung

Das Nähere zur Erfüllung des Stiftungszwecks, zur Stiftungsverwaltung und Aufsicht, insbesondere zur Zusammensetzung und zu den Aufgaben und Befugnissen von Stiftungsvorstand, Anlageausschuss, Geschäftsführendem Vorstandsmitglied und Stiftungsaufsicht, wird von der Kirchenleitung nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes durch Stiftungssatzung, die im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben ist, geregelt.

§ 11

Änderungen des Kirchengesetzes, Aufhebung der Stiftung

(1) ¹Die Stiftung Altersversorgung kann nur durch Kirchengesetz aufgehoben werden. ²Bei der Aufhebung der Stiftung Altersversorgung verbleibt das Stiftungsvermögen in der Landeskirche.

(2) Änderungen der §§ 2 und 3 dieses Kirchengesetzes und die Aufhebung der Stiftung Altersversorgung sind nach Maßgabe von Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung zu beschließen.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. 2Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren und Kirchenbeamten in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ vom 22. Januar 1983 (GVOBl. S. 96) außer Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 30. September 2016 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 14. Oktober 2016

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND: 87 – F Pom/SAV

Kirchengesetz über das Kollektenwesen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kollektengesetz – KollG) Vom 19. Oktober 2016

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für Kollekten, die in Gottesdiensten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gesammelt werden.

§ 2

Arten von Kollekten

(1) Kollekten sind Geldsammlungen in Gottesdiensten als Dankopfer der Gemeinde.

(2) 1Die Hauptkollekte ist diejenige Kollekte, deren Kollektenzweck im Sinne von § 4 Absatz 3 bis 5 verbindlich für Kirchengemeinden vorgeschrieben (verbindliche Kollekten) oder im Sinne von § 4 Absatz 6 den Kirchengemeinden freigestellt ist (freie Kollekten). 2Die verbindliche Kollekte wird als landeskirchenweite Kollekte, als Sprengelkollekte oder als Kirchenkreiskollekte gesammelt. 3Eine Hauptkollekte wird in den Gottesdiensten an der in der Gottesdienstordnung vorgesehenen Stelle, in Ausnahmefällen am Ausgang der Kirche, eingesammelt.

(3) Eine Ausgangskollekte ist diejenige Kollekte, die zusätzlich zu der Hauptkollekte am Ende des Gottesdienstes am Ausgang der Kirche eingesammelt werden kann.

§ 3

Sammlung von Kollekten in Kirchengemeinden

(1) 1In allen Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen des Kirchenjahrs sammelt die Kirchengemeinde eine Hauptkollekte nach den Festlegungen des Kollektenplans. 2Zusätzlich kann eine Ausgangskollekte gesammelt werden.

(2) In anderen Gottesdiensten der Kirchengemeinde und in Gottesdiensten aus Anlass von Amtshandlungen kann die Kirchengemeinde eine Kollekte sammeln.

(3) Die Hauptkollekte wird in der Regel durch Mitglieder des Kirchengemeinderats, Küsterinnen bzw. Küster oder andere Gemeindemitglieder eingesammelt.

(4) 1Die Ausgangskollekte wird am Ausgang der Kirche durch Mitglieder des Kirchengemeinderats, Küsterinnen bzw. Küster oder andere Gemeindemitglieder oder in einem Sammelbehältnis gesammelt. 2Sind in der Kirche Sammelbehältnisse für andere als die im Gottesdienst abgekündigten Kollektenzwecke vorhanden, ist die Zweckbestimmung der Sammelbehältnisse kenntlich zu machen.

(5) 1Kollekten dürfen erst eingesammelt werden, nachdem sie mit ihrer Zweckbestimmung nach § 4 abgekündigt worden sind. 2Die Kollektenzwecke, insbesondere der Hauptkollekte, sind der Gemeinde in ausreichendem Umfang zu beschreiben.

§ 4

Kollektenzwecke

(1) Kollekten sind für Zwecke, die der Erfüllung des kirchlichen Auftrags dienen, vorzusehen.

(2) 1Für die Hauptkollekte ist in der Regel nur ein Kollektenzweck zu bestimmen. 2Bei Bedarf können für die Hauptkollekte zwei Kollektenzwecke festgelegt werden; in diesem Fall wird die Kollekte hälftig auf die Kollektenzwecke aufgeteilt. 3Für landeskirchenweite Kollekten kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung eine abweichende Regelung zur Aufteilung vorsehen.

(3) 1Bei landeskirchenweiten Kollekten entscheidet die Kirchenleitung über den Kollektenzweck, der für alle Kirchengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland verbindlich ist. 2Die Kirchenleitung kann Vorschlagsberechtigte benennen, die den Zweck konkretisieren.

(4) Bei Sprengelkollekten entscheidet die jeweilige Bischöfin bzw. der jeweilige Bischof im Sprengel nach Beratung im Konvent der Pröpstin und Präpste im Sprengel über den Kollektenzweck, der für alle Kirchengemeinden im Sprengel verbindlich ist.

(5) Bei Kirchenkreiskollekten entscheidet der Kirchenkreisrat über den Kollektenzweck, der für alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises verbindlich ist.

(6) Bei freien Kollekten der Kirchengemeinden entscheidet der Kirchengemeinderat über den Kollektenzweck.

(7) ¹Die Ausgangskollekte ist für einen besonderen Zweck des gemeindlichen Lebens einzusammeln. ²Es können im Einzelfall auch Kollekten für kirchliche Aufgaben außerhalb der Kirchengemeinde erbeten werden. ³Über den Kollektenzweck der Ausgangskollekte entscheidet der Kirchengemeinderat.

(8) ¹Bei Gottesdiensten nach § 3 Absatz 2 entscheidet der Kirchengemeinderat über den Kollektenzweck. ²Für Gottesdienste aus Anlass von Amtshandlungen kann ein genereller Kollektenzweck festgelegt werden.

§ 5

Kollektenplan

(1) ¹Im Kollektenplan legt die Kirchenleitung für die Hauptkollekten fest, an welchen Sonn- und Feiertagen des Kirchenjahres in den Kirchengemeinden verbindliche Kollekten als landeskirchenweite Kollekten, Sprengelkollekten und Kirchenkreiskollekten oder freie Kollekten gesammelt werden. ²Der Kollektenplan wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.

(2) Die Kirchenleitung kann aus aktuellem Anlass zusätzliche Kollektenzwecke empfehlen.

§ 6

Abweichung vom Kollektenplan, Verlegung von Kollekten

(1) ¹Finden in einer Kirchengemeinde Sonn- und Feiertagsgottesdienste nur ein bis zwei Mal im Monat statt, kann der Kirchengemeinderat für den Zeitraum eines Jahrs vom Kollektenplan abweichen. ²Dabei dürfen höchstens die Hälfte der Hauptkollekten für freie Kollekten angesetzt werden. ³Im Übrigen sind verbindliche Kollekten des jeweiligen Monats zu wählen.

(2) ¹Die Kirchengemeinde kann eine verbindliche Kollekte auf einen anderen Sonn- oder Feiertag als den im Kollektenplan vorgesehenen Sonn- oder Feiertag verlegen, wenn dies aus wichtigem Grund, insbesondere wegen des besonderen Charakters eines Gottesdienstes, notwendig ist. ²Die verbindliche Kollekte ist auf den nächsten Sonntag, an dem eine freie Kollekte vorgesehen ist, zu verlegen.

(3) Eine Abweichung bzw. Verlegung von verbindlichen Kollekten am Ostersonntag und Heiligen Abend ist nicht zulässig.

(4) ¹Die Abweichung vom Kollektenplan bzw. die Verlegung von Kollekten bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propsten. ²Für die Verlegung einer verbindlichen Kollekte nach Absatz 2 gilt die Zustimmung als

erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wurde.

§ 7

Zählung der Kollekte

(1) ¹In jeder Kirchengemeinde ist ein Kollektenbuch zu führen. ²Als Kollektenbuch für gottesdienstliche Kollekten kann auch das Sakristeiverzeichnis verwendet werden.

(2) ¹Der Kirchengemeinderat ist dafür verantwortlich, dass die Kollekte von zwei beauftragten Personen grundsätzlich unmittelbar im Anschluss an den Gottesdienst gezählt, im Kollektenbuch durch die Unterschrift der beiden Zählenden bescheinigt und diebstahlsicher aufbewahrt wird. ²Kann der Kollektenertrag nicht unmittelbar nach Anschluss an den Gottesdienst gezählt werden, ist die Zählung zeitnah nachzuholen.

(3) Alle Kollektenerträge sind von der Kirchengemeinde nach Maßgabe der für die Haushaltsführung geltenden Bestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen zu verwalten.

§ 8

Meldung und Weiterleitung der Kollektenerträge

(1) Der Kirchenkreis legt ein Verfahren fest, das die zeitnahe Meldung und die zeitnahe Weiterleitung der Kollektenerträge an die Kollektenempfangenden sicherstellt.

(2) ¹Über die Erträge der freien Kollekten und Ausgangskollekten verfügt der Kirchengemeinderat unter Beachtung der Zweckbestimmung. ²Er ist verantwortlich für die zeitnahe Weiterleitung des Kollektenertrags an die Kollektenempfangenden.

(3) Die Kirchenkreise melden die Kollektenerträge der landeskirchenweiten Kollekten und der Sprengelkollekten zeitnah an das Landeskirchenamt.

§ 9

Bekanntgabe des Kollektenertrags

Der ausgezählte Kollektenertrag ist in der Regel in dem auf die Sammlung folgenden Sonntagsgottesdienst in geeigneter Weise abzukündigen.

§ 10

Kollekten in Gottesdiensten weiterer kirchlicher Körperschaften oder selbstständiger Dienste und Werke

(1) ¹In Gottesdiensten in der organisatorischen Verantwortung kirchlicher Körperschaften nach Artikel 4 der Verfassung mit Ausnahme der Kirchengemeinden und ihrer Verbände oder in Gottesdiensten in der organisatorischen Verantwortung der Dienste und Werke nach Artikel 115 der Verfassung soll eine Kollekte eingesammelt werden. ²Der Kollektenzweck wird vom Leitungsorgan des jeweiligen Trägers festgelegt. ³Liegt eine Festlegung des Trägers nicht vor, erfolgt die Festlegung des Kollektenzwecks durch die Pasto-

rin bzw. den Pastor oder anderen beauftragten Personen, die oder der den Gottesdienst leitet bzw. leiten.

(2) ¹Die Zählung, Bescheinigung, Aufbewahrung und Weiterleitung der Kollekten erfolgt in der Regel durch die Verantwortlichen nach Absatz 1 Satz 1. ²Diese Aufgaben können auch von der Kirchengemeinde, in deren Gebiet der Gottesdienst stattfindet, übernommen werden. ³Bei der Zählung der Kollekte ist § 7 Absatz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

§ 11

Verordnungsermächtigung

Näheres zum Kollektenwesen, insbesondere zum Verfahren der Festlegung des Kollektenplans, zu den Kollektenzwecken, zu einer abweichenden Aufteilung der landeskirchenweiten Kollekten, zur Zählung der Kollekten und zur Weiterleitung der Kollektenerträge, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kollektenordnung vom 11. April 1978 (GVOBl. S. 143), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 13. Juni 2000 (GVOBl. S. 110) geändert worden ist, der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche außer Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 1. Oktober 2016 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, 19. Oktober 2016

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G: LKND: 65 – T Be/R Hu

**Kirchengesetz
über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse
der Ev.-Luth. Domkirchengemeinde Ratzeburg
und die Rechtsbereinigung betreffend
die Rechtsverhältnisse der Ev.-Luth.
Kirchengemeinden Ziethen und Lassahn
(Domkirchengemeindeneuordnungsgesetz –
DKGNOG)**

Vom 1. November 2016

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Ev.-Luth. Domkirchengemeinde Ratzeburg

¹Die Ev.-Luth. Domkirchengemeinde Ratzeburg wird in ihren bisherigen Grenzen mit den dazugehörenden örtlichen Kirchen als Kirchengemeinde dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg eingegliedert. ²Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den betroffenen Kirchenkreisen findet nicht statt.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Vertrag über die Zuordnung der zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gehörenden Domkirchengemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (GVOBl. 1980 S. 308; KABl 1980 S. 82);
2. Kirchengesetz vom 16. November 1980 über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Domkirchengemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 23. September 1980 (KABl S. 81) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs;
3. Kirchengesetz über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Domkirchengemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 29. November 1980 (GVOBl. S. 307) der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche;
4. Kirchengesetz über die Aufhebung des Vertrages betreffend die Zuordnung der Domkirchengemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sowie die Zuordnung der Kirchengemeinde Lassahn zur Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs vom 5. Februar 1994 (GVOBl. S. 35) der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche;
5. Kirchengesetz vom 20. März 1994 über die Aufhebung der Verträge betreffend die Zuordnung der Domkirchengemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie die Zuordnung der Kirchengemeinde Lassahn zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 70) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs;
6. Rechtsverordnung über die Aufhebung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Domkirchengemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 29. November 1980 (GVOBl.

- S. 307) und über die Aufhebung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Kirchengemeinde Lassahn zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 28. Januar 1989 (GVOBl. S. 97) vom 7. Oktober 1997 (GVOBl. S. 189) der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche;
7. Rechtsverordnung vom 6. Dezember 1997 über die Aufhebung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Domkirchengemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 23. September 1980 (KABl S. 81) und über die Aufhebung des Kirchengesetzes betreffend die Zuordnung der Kirchengemeinde Lassahn zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 19. März 1989 (KABl S. 65) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs;
 8. Vertrag über den Anschluss der Kirchengemeinde Ziethen an die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und über den Anschluss der Kirchengemeinde Lassahn an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs vom 7. November 1997 (GVOBl. S. 187; KABl S. 179);
 9. Kirchengesetz vom 16. November 1997 über den Anschluss der Kirchengemeinde und örtlichen Kir-

che Ziethen an die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und den Anschluss der Kirchengemeinde Lassahn an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 178) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs;

10. Kirchengesetz über den Anschluss der Kirchengemeinde Ziethen an die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und über den Anschluss der Kirchengemeinde Lassahn an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs vom 22. November 1997 (GVOBl. S. 187) der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 1. Oktober 2016 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 1. November 2016

Der stellvertretende Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Dr. Andreas von Maltzahn
Bischof

Az.: G:LKND:71 – R Kr

II. Bekanntmachungen

Finanzsatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises Vom 8. November 2016

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises hat am 15. Oktober 2016 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 12 der Verfassung in Verbindung mit Teil 5 § 9 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 409) geändert worden ist, die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Vermögen und Einnahmen im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis haben ausschließlich der Verkündigung des Wortes Gottes in Wort und Tat zu dienen.
- (2) Ziel dieser Satzung ist es, die Finanzen so zu verteilen, dass der Kirchenkreis, die Kirchengemeinden sowie die Dienste und Werke einerseits in die Lage versetzt werden, ihre jeweiligen Aufgaben selbststän-

dig und eigenverantwortlich zu erfüllen, und andererseits es zu einem gerechten, solidarischen, regional ausgewogenem Ausgleich von Mitteln und Lasten kommt.

(3) ¹Die Finanzsatzung bestimmt daneben weitere Grundsätze und Zuständigkeiten der Haushaltsführung im Kirchenkreis. ²Die Kirchenkreissynode kann durch Haushaltsbeschluss weitere Regelungen zur Haushaltsführung im Kirchenkreis treffen, soweit diese nur für das jeweilige Haushaltsjahr gelten sollen.

§ 2

Finanzplanung

- (1) ¹Der laufenden Haushaltswirtschaft des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände soll eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde liegen (Artikel 125 Absatz 5 Satz 2 der Verfassung). ²Erstes Finanzplanungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. ³Der Finanzplan ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.
- (2) Die Finanzplanung des Kirchenkreises ist der Kirchenkreissynode als Anlage zum Entwurf des Haushaltsplans für das nächste Haushaltsjahr vorzulegen.

§ 3**Verteilmasse**

(1) 1Zur Verteilmasse gehören die Schlüsselzuweisungen, die der Kirchenkreis gemäß Teil 5 § 6 des Einführungsgesetzes (Finanzgesetz) in der jeweils geltenden Fassung erhält, sowie gegebenenfalls durch Haushaltsbeschluss bereitgestellte weitere Finanzmittel. 2Die Verteilmasse wird zur Deckung des Bedarfs der gemeinschaftlich zu finanzierenden Aufgaben (Gemeinschaftsanteil), des Kirchenkreises (Kirchenkreisanteil) sowie der Kirchengemeinden (Gemeindeanteil) verwendet.

(2) In den Schlüsselzuweisungen sind die zweckgebundenen Staatsleistungen enthalten.

§ 4**Gemeinschaftsanteil**

(1) 1Von der Verteilmasse ist vorab der Finanzbedarf des Gemeinschaftsanteils zu decken. 2Die Höhe des jährlichen Finanzbedarfs wird durch Haushaltsbeschluss festgelegt.

(2) 1Im Gemeinschaftsanteil werden die Mittel für die folgenden gemeinsamen Aufgaben und Verpflichtungen nach § 11 Absatz 3 des Finanzgesetzes veranschlagt, die durch den Kirchenkreis wahrgenommen werden:

1. Mittel für die Pfarrkasse (§ 7),
2. Baumittel (§ 9),
3. gemeinschaftlich wahrgenommene Aufgaben,
4. Gemeinschaftsprojekte,
5. Mittel für die Kirchenkreisverwaltung,
6. Zuführungen zu einer gemeinsamen Ausgleichsrücklage aus Clearingabrechnungen; Entnahmen aus dieser Rücklage sind im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 als „weitere Finanzmittel“ zu verwenden.

2Der Ausgleichsrücklage nach Satz 1 Nummer 6 werden die Ausschüttungen aus den Clearingabrechnungen zugeführt, soweit durch Haushaltsbeschluss nichts Abweichendes geregelt wird. 3Über Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage beschließt die Kirchenkreissynode durch Haushaltsbeschluss.

§ 5**Kirchenkreisanteil**

(1) Im Kirchenkreisanteil sind zu veranschlagen die Mittel für:

1. die Dienste und Werke des Kirchenkreises,
2. Aufwendungen aufgrund besonderer Rahmenbedingungen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis,
3. Leitungsorgane und Gremien des Kirchenkreises.

(2) 1Der Kirchenkreis erhält als Zuweisung einen Prozentanteil der nach Abzug des Gemeinschaftsanteils verbleibenden Verteilmasse. 2Durch Haushaltsbeschluss wird die Höhe des Prozentanteils festgelegt.

§ 6**Gemeindeanteil**

(1) Im Gemeindeanteil sind zu veranschlagen:

1. die Allgemeinen Gemeindezuweisungen zur Finanzierung der kirchengemeindlichen Aufgabenerfüllung,
2. Ausgleichszahlungen nach § 13 Absatz 3 des Finanzgesetzes,
3. die Mittel für besondere Aufgaben der Kirchengemeinden; dazu gehören auch Aufgaben, die in Zusammenarbeit von mehreren Kirchengemeinden wahrgenommen werden.

(2) 1Die Höhe des Gemeindeanteils an der Verteilmasse nach § 3 beträgt mindestens 35 Prozent. 2Die Summe aus Gemeindeanteil, Baumitteln (§ 9) sowie dem Anteil der Verteilmasse, der der Pfarrkasse für kirchengemeindliche Pfarrstellen zur Verfügung gestellt wird, beträgt mindestens 70 Prozent der Verteilmasse nach § 3. 3Durch Haushaltsbeschluss wird die Höhe des Prozentanteils festgelegt.

(3) 1Die Mittel nach Absatz 1 Nummer 1 werden den Kirchengemeinden nach folgenden Kriterien zugewiesen:

1. 60 Prozent unmittelbar nach der Gemeindegliederzahl;
2. 20 Prozent nach der Gemeindegliederzahl mit der Maßgabe, dass eine Ausreichung der Mittel bis zu der Höhe erfolgt, in der Personalkosten in den Bereichen
 - a) Kirchenmusik,
 - b) Gemeindepädagogik,
 - c) Gemeindediakonie,
 - d) Gemeindeverwaltung (außer Friedhofsverwaltung) und
 - e) Küsterwesen
 nachgewiesen werden;
3. 20 Prozent nach der Gemeindegliederzahl mit der Maßgabe, dass auf den Zuweisungsbetrag Vermögenserträge aus
 - a) Landeinnahmen, die nicht für die Pfarrbesoldung und -versorgung zu verwenden sind, abzüglich der mit den Einnahmen im direkten Zusammenhang stehenden Ausgaben (zum Beispiel für Grundstücksverwaltung, Abgaben an den Wasser- und Bodenverband), und zwar aus
 - aa) Erbbauzinsen,
 - bb) Pachten aus Land-, Garten-, Fischerei-, Jagdpachtverträgen,
 - cc) Grundstücksmietten aus Erholungs-, Garagen-, Parkplatz-, Werbeanlagengrundstücken und sonstigen Grundstücksvermietungen,
 - dd) Nutzungsentschädigungen aus Windenergieanlagen,

- ee) Nutzungsentschädigungen aus der Vermietung von Dachflächen für Photovoltaikverträgen,
 - ff) Nutzungsentschädigungen aus WLAN-, WMAN-, UMTS-, LTE- und sonstigen Mobilfunkverträgen,
 - gg) Bruch- bzw. Abbauzins für grundeigene Bodenschätze und
 - hh) Überbaurenten
und
- b) Zinserträgen

zu 50 Prozent anzurechnen sind.

²Sollten die tatsächlichen Personalkosten in den Bereichen nach Satz 1 Nummer 2 geringer sein, als der Betrag, der für die Zuweisung vorgesehen ist, wird die Differenz einer durch den Kirchenkreis verwalteten Personalrücklage zugeführt. ³Die Mittel dieser Personalrücklage sind zweckgebunden für entsprechende Personalanstellungen in Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden zu verwenden. ⁴Näheres zur Ausreichung dieser Mittel beschließt der Kirchenkreisrat.

(4) ¹Hinsichtlich der Gemeindegliederzahl sind die von dem zuständigen kirchlichen Meldewesen ermittelten Angaben zu dem im Haushaltsbeschluss der Landeskirche für das jeweilige Haushaltsjahr benannten Stichtag anzusetzen. ²Dabei werden nur Gemeindeglieder mit Hauptwohnsitz berücksichtigt. ³Umgemeindete Gemeindeglieder werden bei der Wohnsitzgemeinde berücksichtigt.

§ 7

Pfarrkasse

In der Pfarrkasse werden insbesondere die Mittel veranschlagt für:

1. den Anteil an den Schlüsselzuweisungen, der nach § 1 Absatz 2 des Finanzgesetzes zweckgebunden für die Pfarrbesoldung und -versorgung zu verwenden ist;
2. die Erstattungen Dritter für die Tätigkeit von Pastorinnen und Pastoren;
3. die Deckungsumlage nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 des Finanzgesetzes;
4. die vom Kirchenkreis an die Landeskirche abzuführenden Beiträge zur Sicherstellung der Versorgungsverpflichtungen der Pastorinnen und Pastoren;
5. die Einnahmen und Ausgaben des liegenschaftsbezogenen Pfarrvermögens nach § 8;
6. die Sachkosten für die kirchenkreislichen Vertretungspfarrstellen;
7. die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem sogenannten Pfarrhaussanierungsprogramm II.

§ 8

Liegenschaftsbezogenes Pfarrvermögen

(1) ¹Die Erträge aus liegenschaftsbezogenem Pfarrvermögen sind zweckgebunden an die Pfarrkasse abzuführen. ²Die Abführungen nach § 14 Absatz 1 Satz 1 des Finanzgesetzes sind für die bebauten Pfarrgrundstücke durch den auf die Pfarrbesoldung und -versorgung entfallenden Anteil an den Staatsleistungen abgegolten.

(2) Für Pfarrgrundstücke, deren Erträge an die Pfarrkasse abgeführt werden, sowie für Pfarrgrundstücke, für die aufgrund ihrer Lage und Beschaffenheit keine Erträge erwirtschaftet und die nicht veräußert werden können, werden notwendige Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Pfarrgrundstücke stehen, von der Pfarrkasse getragen.

(3) ¹Die Erträge aus Pfarrvermögen werden über die kirchengemeindlichen Haushalte der Pfarrkasse zugewiesen. ²Dabei behalten die Kirchengemeinden fünf Prozent der Erträge zur pauschalen Abgeltung von Verwaltungskosten ein.

(4) ¹Wird Pfarrvermögen durch Investition oder Überführung in eine höherwertige Nutzungsart entwickelt, können die betreffenden Kirchengemeinden bis zum 31. Dezember 2017 einen Antrag an den Kirchenkreisrat auf Auszahlung von 50 Prozent der Mehrerträge aus diesem Pfarrvermögen für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung für einen Zeitraum von zwölf Jahren stellen. ²Mehrerträge sind die laufenden Erträge aus dem Pfarrvermögen pro Jahr abzüglich der bisherigen laufenden Erträge pro Jahr. ³Die Kirchengemeinden weisen ihren Anspruch durch geeignete Unterlagen und Erklärungen nach. ⁴Der Kirchenkreisrat beschließt nach Prüfung der Voraussetzungen über den jeweiligen Antrag.

(5) ¹Wird durch den Kirchenkreisrat festgestellt, dass die Widmung bzw. Zweckbestimmung eines Grundstücks entgegen der bisher angenommenen Zuordnung und geübten Praxis nicht auf Pfarrvermögen lautet, sondern auf Kirchenvermögen, oder umgekehrt, so ist die Zuordnung mit dem Zeitpunkt der Feststellung geändert. ²Die Feststellung ist der betroffenen Kirchengemeinde schriftlich mitzuteilen. ³Ab dem auf die Änderung der Zuordnung folgenden Haushaltsjahr sind die jährlichen Erträge entsprechend zu vereinnahmen; in Härtefällen kann der Kirchenkreisrat die Vollziehung der geänderten Kassenzuständigkeit über einen Zeitraum von bis zu vier Jahren ausdehnen. ⁴Für das laufende Haushaltsjahr sowie die vorherigen Jahre erfolgt keine Erstattung.

§ 9

Baumittel

(1) ¹Die von den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg gezahlten Baupatronatsleistungen sind zweckgebunden für die Sicherung und Sanierung

von Patronatsobjekten zu verwenden. ²Dabei gelten sämtliche Baumittel, die die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg nicht zweckbestimmt für ein einzelnes Objekt ausreichen, als „Baupatronatsleistungen“ im Sinne dieser Vorschrift.

(2) ¹Für die Sicherung und Sanierung von Kirchengebäuden, für die keine Baupatronatsleistungen der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg gezahlt werden, sowie für die Sicherung und Sanierung von Pfarr- sowie Gemeindehäusern werden weitere Mittel aus der Verteilmasse zur Verfügung gestellt. ²Die Höhe wird durch Haushaltsbeschluss festgelegt.

(3) Über die Vergabe der Mittel nach den Absätzen 1 und 2 beschließt der Kirchenkreisrat.

§ 10 Entgelte für Leistungen der Kirchenkreisverwaltung

¹Soweit die Kirchenkreisverwaltung Pflichtleistungen nach § 8 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) in der jeweils geltenden Fassung für kirchliche Körperschaften erbringt und diese in refinanzierten Bereichen tätig werden, dürfen sie für diese Bereiche über Entgeltzahlungen für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte zu den Kosten der Kirchenkreisverwaltung herangezogen werden. ²Die Entgeltforderung entsteht mit der Leistungserbringung und ist mit der Rechnungstellung fällig. ³Für die nachstehenden Leistungen werden Entgelte für

1. Kosten der Grundstücksabteilung zur Erbringung von Leistungen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes, welche prozentual auf die geplanten Grundstückseinnahmen des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände zu beziehen sind,
 2. Kosten der Personalabteilung,
 3. Kosten der Mietwohnungsverwaltung, soweit sie sich nicht auf kirchliche Gebäude im Sinne von Nummer 4.6 der Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 1 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes beziehen,
 4. Kosten der Friedhofsverwaltung,
 5. Kosten der Vermögensverwaltung nach § 7 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes
- erhoben.

§ 11 Gemeindekirchgeld

(1) Die Kirchengemeinden erheben von allen Gemeindegliedern, die am 1. Januar des betreffenden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein freiwilliges Gemeindekirchgeld als Gemeindebeitrag.

(2) Für die Höhe des Gemeindekirchgelds gibt die Kirchenkreissynode Empfehlungen.

(3) Das Gemeindekirchgeld steht in voller Höhe der jeweiligen Kirchengemeinde zu.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Finanzsatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Finanzsatzung vom 16. April 2013 (KABl. S. 239), die zuletzt durch Satzung vom 12. April 2016 (KABl. S. 187) geändert worden ist, außer Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch Bescheid des Landeskirchenamts vom 7. November 2016, Aktenzeichen 10.8 Kkr. Pommern – R Kr, kirchenaufsichtlich genehmigt.

Greifswald, 8. November 2016

Kirchenkreisrat des Pommerschen Ev. Kirchenkreises

Gerd Panknin Vorsitzender des Kirchenkreisrats	(L. S.)	Dorothea Ter Veen Mitglied des Kir- chenkreisrats
---	---------	--

Az.: 10.8 Kkr. Pommern – R Kr

Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Nieharde Vom 7. November 2016

Dem nachfolgend bekannt gemachten öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Errichtung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Nieharde hat der Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg mit Datum vom 19. Januar 2016 gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung zugestimmt. Der Vertrag wird gemäß Teil 4 § 72 Absatz 3 Satz 2 des Einführungsgesetzes zusammen mit der Verbandssatzung bekannt gemacht. Die Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Nieharde ist durch das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 26. Oktober 2016 (Az.: 10 KGV Nieharde – R Br) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Die Einführung des in der Anlage zur Satzung abgedruckten Siegels des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Nieharde ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg am 19. Januar 2016 genehmigt worden.

Kiel, 7. November 2016

Landeskirchenamt

Braune

Az.: 10 KGV Nieharde – R Br

*

Zur Gründung eines Kirchengemeindeverbandes schließen die fünf Kirchengemeinden der Region Nieharde des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,

- die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Esgrus,
- die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Quern-Neukirchen,
- die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Sörup,
- die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Steinberg und
- die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Sterup,

auf der Grundlage von Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit Teil 4 § 71 Absatz 1 und § 72 des Einführungsgesetzes (Kirchengemeindeordnung) der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland folgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Name und Sitz

(1) Die vertragsschließenden Kirchengemeinden (im Folgenden Verbandsmitglieder genannt) errichten einen Kirchengemeindeverband als Körperschaft des Kirchenrechtes und des öffentlichen Rechtes.

(2) Der Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Nieharde“ (im Folgenden Kirchengemeindeverband genannt).

(3) Er hat seinen Sitz in 24966 Sörup, Angelner Straße 2.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Aufgabenerweiterung

(1) Der Kirchengemeindeverband dient der institutionellen Zusammenarbeit der fünf Kirchengemeinden – zunächst auf dem Gebiet der Kirchenmusik.

(2) In Erfüllung des Verbandszweckes nimmt der Kirchengemeindeverband insbesondere die folgende, von den Verbandsmitgliedern übertragene Aufgabe wahr: Der Kirchengemeindeverband ist Anstellungsträger einer Kirchenmusikerin bzw. eines Kirchenmusikers oder mehrerer Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker im Gesamtumfang von bis zu zwei Vollzeitstellen.

(3) Dem Kirchengemeindeverband können von den Verbandsmitgliedern zukünftig weitere Aufgaben zur institutionellen Zusammenarbeit übertragen werden, wenn sämtliche Verbandsmitglieder durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderates dem zustimmen.

§ 3

Regelung zur Übertragung der Aufgaben an den Kirchengemeindeverband

1) Durch gleichlautende Beschlüsse der Kirchengemeinderäte zu diesem Vertrag wird der Kirchengemeindeverband gegründet und gleichzeitig ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, Zweck und Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes zu erfüllen.

2) Der Beschluss lautet:“

1. Der Kirchengemeinderat beschließt den Vertrag über die Gründung des Kirchengemeindeverbandes.
2. Der Kirchengemeinderat vereinbart gemeinsam mit den Kirchengemeinderäten der weiteren Verbandsmitglieder die Verbandsatzung.“

§ 4

Spätester Zeitpunkt für die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung

Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung hat bis zum 30. April 2016 stattzufinden.

§ 5

Bekanntmachung

Der Vertrag ist zusammen mit der Verbandsatzung bekannt zu machen.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. 2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Regelung möglichst nahe kommt.

(2) 1) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisrates des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg. 2) Er tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

Sörup, 10. November 2015

Christoph G r e s s , Vorsitzender Kirchengemeinderat Esgrus	(L. S.)	Pastorin Maike B o r r m a n n , stellvertretende Vorsitzende Kirchengemeinderat Esgrus
Sandra L i m k e , Vorsitzende Kirchengemeinderat Quern-Neukirchen	(L. S.)	Pastor Philipp R e i n f e l d , stellvertretender Vorsitzender Kirchengemeinderat Quern-Neukirchen

Carsten Schulz, (L. S.) Vorsitzender Kirchengemeinderat Sörup	Pastor Michael Hanfstängl, stellvertretender Vorsitzender Kirchengemeinderat Sörup
Birgit Hinsche, (L. S.) Vorsitzende Kirchengemeinderat Steinberg	Pastor Sascha Scholz, stellvertretender Vorsitzender Kirchengemeinderat Steinberg
Silke-Maria Hansen, Vorsitzende Kirchengemeinderat Sterup	Pastorin Ingeborg Dietz, stellvertretende Vor- sitzende Kirchengemeinderat Sterup

*

**Verbandssatzung
des Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverbandes Nieharde
Vom 30. Oktober 2016**

Die Verbandsversammlung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Nieharde hat am 2. Februar 2016 aufgrund des Artikels 38 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung in Verbindung mit Teil 4 § 73 Absatz 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) sowie § 7 Absatz 1 Satz 1 des Siegelgesetzes vom 8. Januar 2012 (KABl. S. 89) die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Kirchensiegel

- (1) Der Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Nieharde“ (im Folgenden Kirchengemeindeverband genannt).
- (2) Der Kirchengemeindeverband ist Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Er hat seinen Sitz in Sörup.
- (4) Der Kirchengemeindeverband führt das in der Anlage zu dieser Satzung ersichtliche Kirchensiegel.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind

- die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Esgrus
- die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Quern-Neukirchen
- die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Sörup

- die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Steinberg und
- die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Sterup.

§ 3

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Kirchengemeindeverband dient den Verbandsmitgliedern zur Erfüllung von gemeinsamen Aufgaben auf dem Gebiet der Kirchenmusik.
- (2) In Erfüllung des Verbandszweckes nimmt der Kirchengemeindeverband insbesondere die folgende, von den Verbandsmitgliedern übertragene Aufgabe wahr: Der Kirchengemeindeverband ist Anstellungsträger einer Kirchenmusikerin bzw. eines Kirchenmusikers oder mehrerer Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker im Gesamtumfang von bis zu zwei Vollzeitstellen.

§ 4

Organe

- (1) Der Kirchengemeindeverband wird geleitet durch die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand.
- (2) Für die Organe des Kirchengemeindeverbandes gelten die Vorschriften über die Geschäftsführung des Kirchengemeinderates entsprechend, wenn nicht in Teil 4 §§ 75 bis 77 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung (Kirchengemeindeordnung) oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) 1Die Amtszeit der Mitglieder dieser Organe richtet sich nach deren Amtszeit im Kirchengemeinderat der jeweiligen verbandsangehörigen Kirchengemeinde. 2Die Mitglieder der Organe bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der jeweils neu gebildeten Organe im Amt.
- (4) Die Organe des Kirchengemeindeverbandes sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) 1Die Verbandsversammlung besteht aus in der Regel jeweils einer Pastorin bzw. einem Pastor und in der Regel jeweils zwei ehrenamtlichen Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der verbandsangehörigen Kirchengemeinden. 2Die Verbandsmitglieder können an Stelle eines ehrenamtlichen Mitgliedes des jeweiligen Kirchengemeinderates auch eine Person mit besonderer Sachkompetenz wählen, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem der Kirchengemeinderäte der Verbandsmitglieder erfüllen muss. 3In den Fällen von Satz 1 und 2 ist Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung zu beachten. 4Für die Mitglieder ist jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (2) Für die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds gilt Artikel 31 der Verfassung entsprechend.

§ 6**Aufgaben und Befugnisse der
Verbandsversammlung**

Die Bandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie beschließt die Bandsatzung und weitere Satzungen des Verbandes und ändert diese;
2. sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Bandsvorstandes;
3. sie nimmt die dem Verband übertragenen Aufgaben wahr;
4. sie beschließt den Haushalt und nimmt die Jahresrechnung ab;
5. sie setzt die Umlagen der Bandsmitglieder fest;
6. sie errichtet Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes;
7. sie überwacht die Auflösung des Verbandes;
8. sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode in Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes richten;
9. sie nimmt weitere durch Kirchengesetz oder die Bandsatzung zugewiesene Aufgaben wahr.

§ 7**Verbandsvorstand**

(1) ¹Der Bandsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern, zwei Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und drei ehrenamtliche Mitglieder. ²Diese werden aus der Mitte der Bandsversammlung gewählt.

(2) Für die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds gilt Artikel 31 der Verfassung entsprechend.

§ 8**Aufgaben und Befugnisse des
Verbandsvorstandes**

Der Bandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. er führt die laufenden Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes;
2. er vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr;
3. er besetzt die Stellen des Kirchengemeindeverbandes und führt die Aufsicht, es sei denn, dass durch Kirchengesetz die Aufsicht einer anderen Dienststelle obliegt;
4. er entscheidet über die Dienstordnung der Mitarbeitenden;
5. er unterrichtet die Bandsversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich über die Lage und Entwicklung des Verbandes.

§ 9**Finanzierung**

(1) ¹Der Kirchengemeindeverband finanziert seine Arbeit aus Umlagen gemäß § 6 Nummer 5. Der Maßstab für die Höhe der Umlagen richtet sich nach der erwarteten Inanspruchnahme der Mitarbeitenden durch die Bandsmitglieder und der anteiligen Deckung der erwarteten Sach-, Fortbildungs- und Reisekosten. ²In ihrer ersten Sitzung entscheidet die Bandsversammlung über den Umlageschlüssel, nach dem die Bandsmitglieder pauschal ihren Beitrag leisten, bis die Bandsversammlung einen anderen Umlageschlüssel beschließt.

(2) ¹Der Beschluss über den Umlageschlüssel und die Höhe der Umlage der einzelnen Bandsmitglieder (§ 75 Absatz 3 Nummer 5 Kirchengemeindeordnung) bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln plus einer Stimme der anwesenden Mitglieder der Bandsversammlung. ²Kommt kein Beschluss zustande, gilt der bis dahin gültige Umlageschlüssel weiter.

(3) ¹Zahlungen sind auf Anforderung zu leisten. ²Die Bandsversammlung legt einen am Jahresanfang zu zahlenden Festbetrag fest.

§ 10**Schlichtungsregelung**

¹Der Kirchengemeinderat eines Bandsmitgliedes hat das Recht, gegen die Entscheidung des Kirchengemeindeverbandes die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst um Schlichtung anzurufen. ²Der Weg zum Kirchengengericht bleibt davon unberührt.

§ 11**Ausscheiden eines Bandsmitgliedes**

(1) Jedes Bandsmitglied ist berechtigt, sein Ausscheiden zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwölf Monaten gegenüber dem Bandsvorstand schriftlich unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses seines Kirchengemeinderates zu erklären.

(2) ¹Spätestens sechs Monate vor dem Ausscheiden schließen das ausscheidende Bandsmitglied und der Kirchengemeindeverband einen Vertrag über die rechtlichen Folgen des Ausscheidens. ²Der Vertrag soll insbesondere Regelungen zur Auseinandersetzung nach Maßgabe des Absatzes 3 enthalten.

(3) Die Auseinandersetzung findet nach folgendem Grundsatz statt: Das ausscheidende Mitglied kann von dem Vermögen des Kirchengemeindeverbandes einen Anteil beanspruchen, der sich ergibt, wenn auf das Gesamtvermögen nach Abzug etwaiger Verbindlichkeiten, insbesondere der vertraglich geregelten Ansprüche der Mitarbeitenden des Kirchengemeindeverbandes, der entsprechende Umlageschlüssel nach § 9 angewendet wird.

(4) ¹Soweit ein Vertrag nicht bis zu dem in Absatz 2 Satz 1 benannten Zeitpunkt zustande kommt, trifft der Kirchenkreisrat die erforderlichen Regelungen.

gen durch Beschluss. 2Die Entscheidungen des Kirchenkreisrates sind endgültig.

(5) Das Ausscheiden des vorletzten Verbandsmitgliedes wird als Auflösung des Kirchengemeindeverbandes behandelt.

§ 12

Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

(1) Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres, wenn mindestens zwölf Monate zuvor alle Verbandsmitglieder der Auflösung durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderates zugestimmt haben.

(2) 1Zur Auflösung des Kirchengemeindeverbandes bedarf es eines Vertrages der Verbandsmitglieder (Auflösungsvertrag). 2Der Auflösungsvertrag muss bestimmen, wie das Verbandsvermögen künftig genutzt bzw. aufgeteilt werden soll und in welchem Verhältnis die Verbandsmitglieder die Verbindlichkeiten des Kirchengemeindeverbandes zu tragen haben. 3Der Auflösungsvertrag soll insbesondere Regelungen zur Auseinandersetzung nach Maßgabe des Absatzes 3 enthalten.

(3) Die Auseinandersetzung findet hierbei nach folgendem Grundsatz statt: Den ausscheidenden Verbandsmitgliedern kann von dem Vermögen des Kirchengemeindeverbandes ein Anteil zugesprochen werden, der sich ergibt, wenn auf das Gesamtvermögen nach Abzug etwaiger Verbindlichkeiten, insbesondere der vertraglich geregelten Ansprüche der Mitarbeitenden des Kirchengemeindeverbandes der entsprechende Umlageschlüssel nach § 9 angewendet wird.

(4) 1Soweit ein Auflösungsvertrag nach Absatz 2 nicht bis spätestens zu einem Zeitpunkt von sechs Monaten vor der geplanten Auflösung zustande kommt, trifft der Kirchenkreisrat die erforderlichen Regelungen durch Beschluss. 2Die Entscheidungen des Kirchenkreisrates sind endgültig.

§ 13

Änderungen der Verbandsatzung

(1) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von vier Fünfteln plus einer Stimme der Mitglieder der Verbandsversammlung.

(2) Änderungen dieser Satzung erfolgen im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 14

Veröffentlichungen

(1) Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes einschließlich ihrer Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

(2) Weitere Satzungen des Kirchengemeindeverbandes werden durch Anzeigen im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Schleswig-Flensburg bekannt gemacht.

§ 15

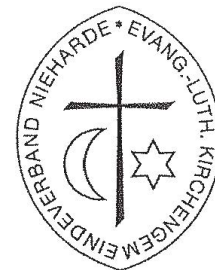
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Anlage

zur Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Nieharde



Siegel

für den Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Nieharde

*

Die vorstehende Verbandsatzung wird hiermit ausfertigt. Der Beschluss der Satzung erfolgte im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

Der Verbandsvorstand des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Nieharde

Sörup, 30. Oktober 2016

(L. S.)

Pastor Sascha
Scholz,
vorsitzendes Mit-
glied des Verbands-
vorstandes

Jürgen Heinrich
Nissen,
Mitglied des Ver-
bandsvorstandes

Verbandsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Altona Vom 3. November 2016

Aufgrund von Artikel 38 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung hat die Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Kirchengemeinde-

verbandes Altona am 1. Juni 2016 die folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Kirchensiegel

- (1) Der Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Altona“ (im Folgenden Kirchengemeindeverband genannt).
- (2) Der Kirchengemeindeverband ist Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Er hat seinen Sitz in Hamburg.
- (4) Der Kirchengemeindeverband führt das in der Anlage zu dieser Satzung ersichtliche Kirchensiegel.

§ 2

Verbandsmitglieder, Anschluss weiterer Kirchengemeinden

(1) Verbandsmitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind die nachfolgend aufgeführten Kirchengemeinden:

1. Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ottensen-Christianskirche-Osterkirche
2. Evangelisch-Lutherische Christus-Kirchengemeinde Hamburg-Othmarschen
3. Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Altona Ost
4. Evangelisch-Lutherische Tabita-Kirchengemeinde Ottensen-Othmarschen
5. Evangelisch-Lutherische Luther-Kirchengemeinde Hamburg-Bahrenfeld
6. Evangelisch-Lutherische Melancthon-Kirchengemeinde Hamburg-Groß Flottbek
7. Evangelisch-Lutherische Paulus-Kirchengemeinde Altona
8. Evangelisch-Lutherische Paul-Gerhardt Kirchengemeinde Altona
9. Evangelisch-Lutherische St. Petri-Kirchengemeinde Altona
10. Evangelisch-Lutherische Haupt-Kirchengemeinde St. Trinitatis Altona.

(2) Der Anschluss weiterer evangelisch-lutherischer Kirchengemeinden ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Die Kirchengemeinde liegt auf dem geographischen Gebiet des ehemaligen Kirchenkreises Altona vor der Fusion der Kirchenkreise im Jahre 2009.
2. Die sich anschließende Kirchengemeinde muss Vermögensanteile in den Kirchengemeindeverband einbringen.
3. Der durchschnittliche, ideelle Vermögensanteil der bisherigen Verbandsmitglieder darf durch den Anschluss einer weiteren Kirchengemeinde nicht geschmälert werden.

§ 3

Zweck, Aufgaben, Aufgabenerweiterungen

(1) ¹Der Kirchengemeindeverband dient den Verbandsmitgliedern zur gemeinschaftlichen Erfüllung des kirchlichen Auftrages. ²Dabei nimmt er seine Aufgaben zum Wohle aller verbandsangehörigen Kirchengemeinden wahr.

(2) ¹Dafür sind dem Kirchengemeindeverband von den Verbandsmitgliedern gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung insbesondere die folgenden Aufgaben und Aufgabengebiete übertragen:

1. Verwaltung, Bewirtschaftung und Entwicklung des gemeinschaftlichen, im Eigentum des Kirchengemeindeverbandes stehenden Grundeigentums einschließlich der Friedhofsflächen mit dem Ziel, die Erträge nach Abzug der Kosten zur Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben zu verwenden;
2. Überlassung von Vermögensteilen an die verbandsangehörigen Kirchengemeinden zur eigenverantwortlichen Nutzung im Rahmen der kirchengemeindlichen Aufgabenerfüllung;
3. Verwaltungsaufgaben der verbandsangehörigen Kirchengemeinden, insbesondere in den Bereichen
 - a) Liegenschaften,
 - b) Friedhofsverwaltung,
 - c) Bauverwaltung.
4. Übernahme von Verwaltungsgeschäften im Wege der Auftragsverwaltung.

²Satz 1 gilt in dem Umfang, in dem diese Aufgaben nach dem Kirchengesetz über die Organisation der Verwaltung in den Kirchenkreisen (Kirchenkreisverwaltungsgesetz – KKVwG) vom 10. Oktober 2006 (GVOBl. S. 175), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 31. März 2009 (GVOBl. S. 112) in der jeweils gültigen Fassung, nicht dem Kirchlichen Verwaltungszentrum des Kirchenkreises zugewiesen sind, es sei denn, der Kirchenkreis hat den Kirchengemeindeverband mit der Erledigung derartiger Verwaltungsgeschäfte beauftragt oder der Kirchengemeinde eine Ausnahmegenehmigung erteilt.

(3) ¹Dem Kirchengemeindeverband können mit Zustimmung der Verbandsversammlung von den Verbandsmitgliedern weitere Aufgaben übertragen werden. ²Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag an das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstandes unter Beifügung des Beschlusses des Kirchengemeinderates.

(4) ¹Vermögen, das der Verband hinzu erwirbt, ist ausschließlich zur Aufgabenerfüllung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 zu verwenden. ²Entsprechendes gilt für die Erlöse von Veräußerungsgeschäften.

(5) ¹Mit der Aufgabenstellung gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 steht der Kirchengemeindeverband in der Tradition der Parochial- bzw. Kirchengemeindeverbände Altona und Ottensen, des späteren Kirchengemeindeverbandes Altona. ²Er setzt

deren Arbeit fort unter den Rahmenbedingungen der Verfassung.

§ 4 Organe

(1) Der Kirchengemeindeverband wird geleitet durch die Verbandsversammlung und den Vorstand.

(2) Für die Organe des Kirchengemeindeverbandes gelten die Vorschriften über die Geschäftsführung des Kirchengemeinderates entsprechend, wenn nicht in Teil 4 §§ 75 bis 77 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABI. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung (Kirchengemeindeordnung) etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe richtet sich nach deren Amtszeit im Kirchengemeinderat des jeweiligen Verbandsmitgliedes. Die Mitglieder der Organe bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der jeweils neu gebildeten Organe im Amt.

(4) Die Organe des Kirchengemeindeverbandes sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils einem Mitglied der Kirchengemeinderäte der verbandsangehörigen Kirchengemeinden. Für die Mitglieder ist jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestimmen. Die stellvertretenden Mitglieder sind gleichzeitig Ersatzmitglieder.

(2) Die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis Stehenden (Ehrenamtliche) stellen die Mehrheit in der Verbandsversammlung. Um dieses Verhältnis zu gewährleisten, geben die Kirchengemeinderäte rechtzeitig vor der Wahl an das noch amtierende vorsitzende Mitglied des Vorstandes verbindlich bekannt, ob sie eine Pastorin bzw. einen Pastor, eine hauptamtliche Mitarbeiterin bzw. einen hauptamtlichen Mitarbeiter oder ein Gemeindeglied, das weder Pastorin bzw. Pastor noch hauptamtliche Mitarbeiterin bzw. hauptamtlicher Mitarbeiter ist, in die Verbandsversammlung entsenden wollen. Ergibt sich aus diesen Mitteilungen, dass das nach Satz 1 zulässige Quorum überschritten ist, wird in Koordinationsgesprächen mit den betroffenen Kirchengemeinderäten vereinbart, welche Kirchengemeinden eine Pastorin bzw. einen Pastor oder eine hauptamtliche Mitarbeiterin bzw. einen hauptamtlichen Mitarbeiter entsenden dürfen. Die Koordinationsgespräche sind innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der letzten Mitteilung nach Satz 2 auf Einladung und unter der Leitung des amtierenden vorsitzenden Mitglieds der Verbandsversammlung und des Vorstandes durchzuführen. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, entscheidet das Los.

(3) Bei der Zusammenlegung von verbandsangehörigen Kirchengemeinden entscheidet die Verbandsversammlung gemäß § 73 Absatz 2 der Kirchengemein-

deordnung über das Stimmrecht der aus der Zusammenlegung neu entstandenen Kirchengemeinde.

§ 6 Aufgaben und Befugnisse der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie beschließt die Verbandssatzung und weitere Satzungen des Verbandes und ändert diese;
2. sie nimmt die dem Verband übertragenen Aufgaben wahr;
3. sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes;
4. sie beaufsichtigt die Tätigkeit des Vorstandes;
5. sie beschließt den Haushalt und nimmt die Jahresrechnung ab;
6. sie entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Anträge der Gemeinden auf Bereitstellung von Mitteln für eigene Zwecke;
7. sie setzt gegebenenfalls notwendig werdende Umlagen der Verbandsmitglieder fest;
8. sie entscheidet über den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundvermögen und grundstücksgleichen Rechten;
9. sie errichtet Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes;
10. sie überwacht die Auflösung des Verbandes;
11. sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode in Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes richten;
12. sie nimmt weitere durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung zugewiesene Aufgaben wahr.

(2) Die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung gemäß § 4 Absatz 4 bleibt solange in Kraft, bis die Verbandsversammlung eine neue Geschäftsordnung beschließt. Die Geschäftsordnung soll insbesondere folgende Tatbestände regeln:

1. Erste Einberufung;
2. Wahl des vorsitzenden und stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds der Verbandsversammlung;
3. Abberufung von Mitgliedern;
4. Sitzungen der Verbandsversammlung.

§ 7 Verbandsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, darunter zwei aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren. Diese werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Das vorsitzende Mitglied der Verbandsversammlung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist für die Geschäftsführung sowie für alle Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsversammlung begründet ist.

(2) Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. er führt die laufenden Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes;
2. er vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr;
3. er besetzt die Stellen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes und führt die Aufsicht;
4. er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor;
5. er führt die Beschlüsse der Verbandsversammlung aus;
6. er sorgt für die fristgemäße Erstellung der Haushaltspläne und spricht der Verbandsversammlung eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Haushaltspläne aus; er führt die von der Verbandsversammlung festgestellten Haushaltspläne aus;
7. er hat der Verbandsversammlung für jedes Rechnungsjahr einen Rechenschaftsbericht zu geben;
8. er nimmt außerhalb der Tagungen der Verbandsversammlung in dringenden Fällen die Aufgaben der Verbandsversammlung wahr; über seine insofern getroffenen Maßnahmen hat er die Verbandsversammlung unverzüglich zu unterrichten. Die Verbandsversammlung entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder geändert werden.

(3) ¹Die Geschäftsordnung des Verbandsvorstandes gemäß § 4 Absatz 4 bleibt solange in Kraft, bis der Verbandsvorstand eine neue Geschäftsordnung beschließt. ²Die Geschäftsordnung soll insbesondere folgende Tatbestände regeln:

1. Erste Einberufung;
2. Sitzungen des Verbandsvorstandes;
3. Wahl des vorsitzenden und stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds des Verbandsvorstandes;
4. Sachgebiete, Sprecher und Fachreferenten des Verbandsvorstandes;
5. Fachausschüsse;
6. Abberufung von Mitgliedern.

(4) ¹Die Führung der laufenden Geschäfte im Namen des Verbandsvorstandes wird, sofern keine Beschlussvorbehalte der Verbandsversammlung gemäß § 6 Absatz 1 sowie keine Beschlussvorbehalte des Verbandsvorstandes gemäß § 8 Absatz 2 vorhanden sind, dem vorsitzenden Mitglied des Verbandsvorstandes übertragen, in Vertretung von diesem dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Verbandsvorstandes.

²Der Verbandsvorstand kann über die Geschäftsordnung oder per Einzelbeschluss Aufgaben der laufenden, gewöhnlichen Geschäftsführung auf einzelne, hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen. ³Dem Verbandsvorstand ist regelmäßig über alle wichtigen laufenden Geschäfte zu berichten und er kann die Beschlussfassung hierüber an sich ziehen.

(5) ¹Der Verbandsvorstand handelt im Rechtsverkehr durch das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied sowie durch ein weiteres Mitglied. ²Der Verbandsvorstand kann über die Geschäftsordnung oder per Einzelbeschluss konkrete Regelungen zur Siegelführung und Unterschriftenberechtigung treffen.

(6) Geschäfte der laufenden Verwaltung bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstandes, wenn sie außergewöhnlich sind und nicht im Rahmen der Haushaltsplanbewilligung in Verursachungsgrund und Höhe bereits genehmigt wurden.

§ 9

Finanzierung

(1) ¹Der Kirchengemeindeverband finanziert seine Arbeit durch:

1. Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Gewerbeeinheiten des in seinem Eigentum befindlichen Grundvermögens,
2. Erträge aus der Bewirtschaftung von gewidmeten Friedhofsflächen des in seinem Eigentum befindlichen Grundvermögens,
3. Erträge aus sonstigem in seinem Eigentum befindlichen Vermögen,
4. sonstige Erträge aus Dienstleistungen an Externe.

²Unbeschadet der kirchlichen Bestimmungen sind Veräußerungserlöse gemäß § 3 Absatz 4 in der Regel entweder für die Beschaffung von Ersatzland zu verwenden oder der Substanzerhaltungsrücklage oder der Instandhaltungsrücklage des Kirchengemeindeverbandes zuzuführen, es sei denn, die Verbandsversammlung entscheidet im Einzelfall mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder über eine alternative Verwendung.

(2) ¹Kosten des Kirchengemeindeverbandes, die nicht durch Einnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 gedeckt werden, werden zunächst durch Rücklagenentnahmen und erst nach Verbrauch der Rücklagen durch Umlagen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 7 finanziert. ²Die Umlagen nach Satz 1 werden zu gleichen Teilen von den verbandsangehörigen Kirchengemeinden erhoben.

§ 10

Verwaltungsleitung

¹Die Verwaltungsleitung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme teil. ²Die Verwaltungsleitung ist Protokollführerin für die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes und ist be-

reichtig, beglaubigte Abschriften der Protokolle zu erstellen.

§ 11

Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

(1) Beschließt ein Kirchengemeinderat das Ausscheiden seiner Kirchengemeinde aus dem Kirchengemeindeverband, so beträgt die Frist ein Jahr jeweils zum Ende eines Kalenderjahres nach Eingang des entsprechenden Antrages unter Beifügung des beglaubigten Protokollauszuges des Beschlusses beim vorsitzenden Mitglied des Verbandsvorstandes.

(2) ¹Die der ausscheidenden Kirchengemeinde bisher zur Nutzung überlassenen Teile des Verbandsvermögens gehen in das Eigentum der ausscheidenden Kirchengemeinde über. ²Im Übrigen findet keine Vermögensauseinandersetzung statt.

§ 12

Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

(1) Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres, wenn mindestens zwölf Monate zuvor alle Verbandsmitglieder der Auflösung durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderates zugestimmt haben.

(2) ¹Zur Auflösung des Kirchengemeindeverbandes bedarf es eines Vertrages der Verbandsmitglieder (Auflösungsvertrag). ²Der Auflösungsvertrag muss die Grundsätze der Auseinandersetzung bestimmen, insbesondere wie das Verbandsvermögen künftig genutzt bzw. aufgeteilt werden soll und in welchem Verhältnis die Verbandsmitglieder die Verbindlichkeiten des Kirchengemeindeverbandes zu tragen haben. ³Der Auflösungsvertrag muss zusätzlich Regelungen vorsehen, wie die vorhandenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. ⁴Der Auflösungsvertrag bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisrates.

(3) Sofern im Auflösungsvertrag nichts Anderes vereinbart wird, werden folgende Grundsätze der Auseinandersetzung festgelegt:

1. ¹Das Eigentum an den Friedhöfen fällt mit allen Rechten und Pflichten einschließlich der Anstellungsträgerschaft für die Mitarbeitenden an den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, da die Friedhöfe nicht verkäuflich, teilbar oder liquidierbar sind. ²Der Kirchengemeindeverband ist verpflichtet, dem Kirchenkreis eine ausreichende Kapitalausstattung für die Friedhöfe zu übertragen. ³Die Kapitalausstattung umfasst die Absicherung des hoheitlichen Betriebes für 25 Jahre und die finanzielle Absicherung der Verpflichtungen, die in der Bilanz der Friedhöfe zum Zeitpunkt der Übertragung ausgewiesen werden.

2. Das restliche Grundvermögen, die liquiden Mittel sowie alle sonstigen Vermögensgegenstände gehen als gemeinschaftliches Eigentum zu gleichen Anteilen an die verbandsangehörigen Kirchengemeinden über.

§ 13

Änderungen der Verbandssatzung

¹Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Verbandsversammlung. ²Sie erfolgen im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 14

Veröffentlichungen

(1) Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

(2) Weitere Satzungen des Kirchengemeindeverbandes werden bekannt gemacht durch den Amtlichen Anzeiger.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Altona vom 18. Juni 2001 (GVOBl. S. 189) außer Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Der Beschluss der Satzung erfolgte im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen. Die Satzung wurde durch Schreiben des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 28. September 2016 (Az.: 10 KGV Altona – R Br) mit Ausnahme des Inhalts der Anlage gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, 3. November 2016

Der Verbandsvorstand des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Altona

Klaus Peter Wehde, Manuela Heyns,
(L. S.)

vorsitzendes Mitglied Mitglied des Verbandsvorstandes
des Verbandsvorstandes

*

**Anlage zur Satzung/
Kirchensiegel des Ev.-Luth.
Kirchengemeindeverbandes Altona**

(Wird hier nicht abgedruckt, da von Genehmigung
ausgenommen.)

*

Die vorstehende Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Altona ist mit Ausnahme des Inhalts der Anlage mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 28. September 2016 (Az.: 10 KGV Altona – R Br) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Hiermit wird die Veröffentlichung der Satzung nach Artikel 38 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 7. November 2016

Landeskirchenamt

B r a u n e

Az.: 10 KGV Altona – R Br

**Hauptkirchensatzung
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost
Vom 27. September 2016**

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost hat am 21. September 2016 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung in Verbindung mit Teil 1 §§ 9 und 10, Teil 4 § 80 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, sowie § 13 der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 20. Mai 2015 (KABl. S. 254) die nachfolgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Kirchen St. Petri zu Hamburg, St. Katharinen und St. Jacobi gehören zu den ältesten Zeugnissen Hamburger Kirchengeschichte; St. Michaelis ist das Wahrzeichen Hamburgs; St. Nikolai ist sichtbare Mahnung an die Schrecken des Zweiten Weltkrieges und mit der neuen Hauptkirche am Klosterstern Zeichen des Wiederaufbaus. Diese fünf Kirchen prägen das Stadtbild; sie haben einen hohen Stellenwert im Bewusstsein der Stadt und der in ihr lebenden und arbeitenden Menschen. Ihnen und ihren Kirchengemeinden fällt die Aufgabe zu, Kirche in der Stadt und für die ganze Stadt zu sein, die Großstadt in der Kirche und die Kirche in der Großstadt bewusst zu machen sowie die Stimme des Glaubens in besonderer Weise zu Gehör zu bringen. Sie sind zentrale Treffpunkte und Versammlungsräume der Christinnen und Christen unserer Stadt. Hier können in besonderer Weise die Chancen, Gefährdungen und Sorgen der modernen Großstadtesellschaft in die Kirche hineingenommen, formuliert und bedacht sowie Wege gesucht werden, die zu Gott und den Menschen führen.

**§ 1
Hauptkirchen**

(1) Die im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost gelegenen Kirchen der Kirchengemeinden

1. Ev.-luth. Gemeinde der Hauptkirche St. Petri zu Hamburg,
2. Hauptkirche St. Nikolai,
3. Hauptkirche St. Katharinen,
4. Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Jacobi und
5. Hauptkirche St. Michaelis

heißen ihrer geschichtlichen und gegenwärtigen Bedeutung wegen Hauptkirchen.

(2) Die Zuordnung der Hauptkirchengemeinden zu den Propsteien des Kirchenkreises ergibt sich aus der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost.

**§ 2
Hauptkirchengemeinde, Hauptpastorin,
Hauptpastor**

(1) Jeder Hauptkirchengemeinde wird eine Pfarrstelle für eine Hauptpastorin bzw. einen Hauptpastor zugeordnet.

(2) ¹Die mit einem pröpstlichen Amt verbundene Pfarrstelle des Kirchenkreises kann darüber hinaus mit dem Amt einer Hauptpastorin bzw. eines Hauptpastors verbunden werden. ²In diesem Fall bleibt die Pfarrstelle nach Absatz 1 unbesetzt. ³Die Entscheidung trifft die Kirchenkreissynode. ⁴In diesem Fall gilt die Besetzung der Pfarrstelle mit der Wahl der Pröpstin bzw. des Propstes als vollzogen.

(3) Die Pfarrstelle einer Hauptpastorin bzw. eines Hauptpastors nach Absatz 1 ist mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen, die oder der den pastoralen Dienst an der Hauptkirche aufgrund besonderer theologischer Kompetenz und beruflicher Erfahrung auch über die Arbeit in der Gemeinde und deren Grenzen hinaus der Bedeutung und Funktion der Kirchen entsprechend wahrzunehmen hat.

**§ 3
Aufgaben der Hauptpastorin
bzw. des Hauptpastors**

(1) Zu den Aufgaben der Hauptpastorin bzw. des Hauptpastors gehören insbesondere

1. die Angebote der Hauptkirchengemeinden mit theologischer Reflexion der besonderen Chancen und Gefährdungen der Großstadt als Lebensraum zu gestalten und zu begleiten,
2. die ihnen übertragenen Aufgaben als Verantwortungsbereiche für den gesamten Kirchenkreis wahrzunehmen,
3. in Gottesdienst, Gemeindegemeinschaft sowie anderen kirchlichen Angeboten in besonderer Weise mit volksmissionarischen, wissenschaftlichen, kulturellen und gesellschaftspolitischen Akzenten den

Dienst für die gesamte Stadt und die Besonderheiten dieses Lebensraumes auszuüben.

(2) Die Hauptpastorinnen und Hauptpastoren bilden zur Beratung gemeinsamer Aufgaben das „Geistliche Kollegium“. Das „Geistliche Kollegium“ dient der theologischen Arbeit, dem Austausch sowie der Absprache und Koordination der gemeinsamen Aufgaben des Amtes einer Hauptpastorin bzw. eines Hauptpastors im Interesse einer einheitlichen Wahrnehmung. Es kann weitere Mitglieder der Kirchengemeinderäte beratend hinzuziehen.

§ 4

Wahl der Pröpstin bzw. des Propstes im verbundenen Amt

(1) Für die Besetzung einer mit dem pröpstlichen Amt verbundenen Pfarrstelle nach § 2 Absatz 2 gilt das Kirchengesetz über die Pröpstin und Pröpste in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (PröpsteG) vom 8. Februar 2000 (GVOBl. S. 43), das zuletzt durch Artikel 1 des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des PröpsteG vom 14. Oktober 2010 (GVOBl. S. 330) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorbehaltlich der Regelungen des Absatzes 2.

(2) Über den Text der Ausschreibung stellt der Kirchenkreisrat zusätzlich das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat der Hauptkirchengemeinde nach § 2 Absatz 2 her. Mindestens drei Wochen vor dem Beschluss über den Wahlvorschlag teilt der Pröpstewahlausschuss diesem Kirchengemeinderat die Bewerbungen derjenigen Bewerberinnen und Bewerber mit, die er beabsichtigt, in den Wahlvorschlag aufzunehmen. Diese Angaben sind vertraulich zu behandeln. Vor dem Beschluss über den Wahlvorschlag hört der Pröpstewahlausschuss den Kirchengemeinderat zu den übermittelten Bewerbungen an. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, wenn der Kirchengemeinderat mit der Mehrheit seiner Mitglieder widerspricht.

§ 5

Wahl der Hauptpastorin bzw. des Hauptpastors ohne verbundenes Amt

(1) Die Pfarrstellen der Hauptpastorinnen bzw. Hauptpastoren nach § 2 Absatz 1, die nicht mit dem pröpstlichen Amt verbunden sind, werden durch Wahl der Kirchenkreissynode auf zehn Jahre besetzt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Für die Wahl gilt das Kirchengesetz über die Pröpstin und Pröpste in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (PröpsteG) vom 8. Februar 2000 (GVOBl. S. 43), das zuletzt durch Artikel 1 des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des PröpsteG vom 14. Oktober 2010 (GVOBl. S. 330) geändert worden ist, entsprechend vorbehaltlich der Regelungen nach Absatz 3.

(3) An die Stelle des Wahlausschusses nach § 1 PröpsteG in der jeweils geltenden Fassung tritt ein

Hauptpastorinnen- und Hauptpastorenwahlausschuss. Diesem Wahlausschuss gehören als Mitglieder an:

1. sieben aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder der Kirchenkreissynode, von denen nicht mehr als drei Pastorinnen, Pastoren oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein dürfen.
2. zwei ehrenamtliche Mitglieder des Kirchengemeinderates der Hauptkirchengemeinde, deren Pfarrstelle neu besetzt werden soll. Diese werden vom Kirchengemeinderat gewählt und entsandt.
3. die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst; diese oder dieser führt den Vorsitz.

(4) § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Erklärt die Hauptpastorin bzw. der Hauptpastor gegenüber dem Kirchenkreisrat die Bereitschaft zur Wiederwahl, so kann der Kirchenkreisrat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und dem Kirchengemeinderat auf die Durchführung des Besetzungsverfahrens verzichten und der Kirchenkreissynode die Hauptpastorin bzw. den Hauptpastor zur Wiederwahl vorschlagen.

§ 6

Gemeindeälteste (Oberalte)

(1) Der Kirchengemeinderat jeder Hauptkirchengemeinde wählt nach Maßgabe der Satzung der rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts „Hospital zum Heiligen Geist mit Oberalten-Stift, Marien-Magdalenen-Kloster und Altendank“ vom 19. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (Stiftungssatzung) aus seiner Mitte je drei Mitglieder als Gemeindeälteste (Oberalte) in das „Kollegium der Oberalten“ dieser Stiftung. Artikel 6 Absatz 4 Satz 1 der Verfassung gilt entsprechend.

(2) Die bei Inkrafttreten der Verfassung im Amt befindlichen Gemeindeältesten bleiben gemäß Teil 1 § 10 Absatz 1 des Einführungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengemeinderatsbildungsgesetzes vom 10. März 2015 (KABl. S. 142) in der jeweils geltenden Fassung längstens bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres Mitglieder des Kirchengemeinderats. Dies gilt entsprechend für die Mitgliedschaft im Kollegium der Oberalten.

(3) Die nach Absatz 1 gewählten Gemeindeältesten bleiben entsprechend Artikel 6 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung bis zur Amtseinführung der jeweils neu gewählten Gemeindeältesten Mitglied im Kollegium der Oberalten.

(4) Scheidet ein Mitglied des Kollegiums der Oberalten nach Absatz 1 oder 2 vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Kirchengemeinderat aus, so endet auch die Mitgliedschaft im Kollegium der Oberalten. Der Kirchengemeinderat nimmt eine Nachwahl als Gemeindeälteste bzw. Gemeindeältester nach Absatz 1 für den Rest der Amtszeit vor.

(5) Scheidet ein Mitglied des Kollegiums der Oberalten vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Kollegium

der Oberalten aus, berührt dies nicht seine Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat.

(6) Als Gemeindeälteste wählbar sind die Mitglieder des Kirchengemeinderats jeder Hauptkirchengemeinde mit Ausnahme der Pastorinnen bzw. Pastoren nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 des Kirchengemeinderatsbildungsgesetzes und der hauptamtlichen Mitarbeitenden nach § 5 Absatz 2 des Kirchengemeinderatsbildungsgesetzes.

(7) ¹Die Gemeindeältesten werden aufgrund eines Wahlaufsatzes gewählt. ²Zur Aufstellung des Wahlaufsatzes wird ein Wahlausschuss gebildet, dem die Hauptpastorin bzw. der Hauptpastor der jeweiligen Hauptkirchengemeinde als vorsitzendes Mitglied und zwei Mitglieder des Kirchengemeinderats, die oder der Präses des Kollegiums der Oberalten sowie zwei weitere Oberalte aus dem Kollegium der Oberalten angehören. ³Der Wahlaufsatz wird mit der Mehrheit des Wahlausschusses beschlossen. ⁴Die Wahl vollzieht der Kirchengemeinderat der jeweiligen Hauptkirchengemeinde. ⁵Hierbei ist er an den Wahlaufsatz gebunden.

(8) Die Mitwirkung der Gemeindeältesten aller Hauptkirchengemeinden im Kollegium der Oberalten der Stiftung nach Absatz 1 soll in besonderer Weise der Förderung des Zusammenhalts der Hauptkirchengemeinden und der Mitverantwortung für die Leitung Hamburgs ältester Stiftung unter Wahrung deren Selbstständigkeit und Unabhängigkeit dienen.

§ 7

Zusammenarbeit der Hauptkirchengemeinden

(1) ¹Zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben bilden die Hamburger Hauptkirchengemeinden das „Gemeinschaftswerk der Hamburger Hauptkirchen“. ²Die Bildung, Zusammensetzung seiner Gremien und die Übertragung von Aufgaben auf dieses Gemeinschaftswerk werden zwischen den Hauptkirchengemeinden gemäß Artikel 36 der Verfassung durch Vertrag geregelt. ³Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat.

(2) Zur Koordination und gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben wirken die Hauptkirchengemeinden durch das „Geistliche Kollegium“ nach § 3 Absatz 2, das Kollegium der Oberalten nach § 6 Absatz 1 und durch ihre Kirchengemeinderäte im „Gemeinschaftswerk der Hamburger Hauptkirchen“ zusammen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Hauptkirchensatzung vom 20. September 1996, die zuletzt durch die Satzung vom 3. Juli 2002 (GVOBl. S. 292) geändert worden ist, außer Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hamburg, 27. September 2016

Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost

Hans-Jürgen B u h l,	Isa L ü b b e r s,
Propst	Pröpstin
(L. S.)	
(Vorsitzender des Kirchenkreisrates)	(Mitglied des Kirchenkreisrates)

*

Die vorstehende Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost ist durch das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 28. Oktober 2016 (Az.: 10.1-1 Kkr. Hamburg-Ost – R Gö) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Die Bischöfin für den Sprengel Hamburg und Lübeck hat mit Schreiben vom 27. Oktober 2016 ihre Genehmigung gemäß Artikel 65 Absatz 3 der Verfassung erteilt. Hiermit wird die Veröffentlichung der Satzung nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 20. August 2015

Landeskirchenamt

G ö r l i t z

Az.: 10.1-1 Kkr. Hamburg-Ost – R Gö

Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Bergstedt Vom 1. November 2016

Die Verbandsversammlung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Bergstedt hat am 25. Mai 2016 aufgrund des Artikels 38 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Kirchensiegel

(1) Der Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Bergstedt“ (im Folgenden Kirchengemeindeverband genannt).

(2) Er ist nach Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung Körperschaft des Kirchenrechtes und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

(3) Er hat seinen Sitz im Stadtteil Bergstedt der Freien und Hansestadt Hamburg.

(4) Der Kirchengemeindeverband führt das in der Anlage 1 zu dieser Satzung ersichtliche Kirchensiegel.

§ 2**Verbandsmitglieder, Anschluss weiterer Kirchengemeinden**

(1) Dem Kirchengemeindeverband gehören die in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Verbandsmitglieder an.

(2) Weitere Kirchengemeinden des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost können sich dem Kirchengemeindeverband durch Vertrag anschließen. ²Voraussetzungen für den Anschluss sind ein Antrag der jeweiligen Kirchengemeinde in Form eines Beschlusses ihres Kirchengemeinderates, die Zustimmung der Verbandsversammlung zum abzuschließenden Vertrag sowie die entsprechende Änderung dieser Satzung.

§ 3**Zweck, Aufgaben, Aufgabenerweiterungen**

(1) Der Kirchengemeindeverband dient den Verbandsmitgliedern zur Erfüllung von gemeinsamen Aufgaben auf dem Gebiet des Friedhofswesens.

(2) Der Kirchengemeindeverband ist Träger des Friedhofes Bergstedt. ²Er leitet und verwaltet den im Eigentum des Kirchengemeindeverbandes stehenden Friedhof und erlässt die zur Durchführung seiner Aufgabe erforderlichen Satzungen. ³Unberührt bleiben die Aufgaben, die nach dem Kirchenkreisverwaltungs-gesetz vom 10. Oktober 2006 (GVOBl. S. 175), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 31. März 2009 (GVOBl. S. 112) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung an das im Kirchenkreis bestehende Kirchliche Verwaltungszentrum abzugeben sind.

(3) Dem Kirchengemeindeverband können von den Verbandsmitgliedern weitere Aufgaben übertragen werden, wenn sämtliche Verbandsmitglieder durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderates dem zustimmen. ²Die erforderliche Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 4**Organe**

(1) Der Kirchengemeindeverband wird geleitet durch die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand.

(2) Für die Organe des Kirchengemeindeverbandes gelten die Vorschriften über die Geschäftsführung des Kirchengemeinderates entsprechend, wenn nicht in Teil 4 §§ 75 bis 77 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (Kirchengemeindeordnung) etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Amtszeit der Organe richtet sich nach der Amtszeit der Kirchengemeinderäte. ²Die Mitglieder der Organe bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der jeweils neu gebildeten Organe im Amt.

(4) Die Organe des Kirchengemeindeverbandes sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5**Verbandsversammlung**

(1) ¹Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei Personen, von denen mindestens eine Person Mitglied des Kirchengemeinderates sein muss. ²Es müssen insgesamt drei Pastorinnen bzw. Pastoren der Verbandsversammlung angehören. ³Die Verbandsmitglieder Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lemsahl-Mellingstedt und Ev.-Luth. Kirchengemeinde Duvenstedt, die Verbandsmitglieder Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volksdorf, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergstedt und Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hoisbüttel und die Verbandsmitglieder Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sasel und Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel beschließen jeweils im Vorwege der Entsendung, welches Verbandsmitglied durch eine Pastorin oder einen Pastor vertreten wird und welches Verbandsmitglied eine Pastorin oder einen Pastor als stellvertretendes Mitglied entsendet. ⁴Darüber sind gleichlautende Beschlüsse der beteiligten Kirchengemeinderäte zu fassen. ⁵Des Weiteren entsenden die Verbandsmitglieder, die durch eine Pastorin oder einen Pastor vertreten werden, ein ehrenamtliches Mitglied des Kirchengemeinderates oder ein ehrenamtliches, passiv wählbares Gemeindeglied. ⁶Die Verbandsmitglieder, die nicht durch eine Pastorin oder einen Pastor vertreten werden, entsenden entweder zwei ehrenamtliche Mitglieder des Kirchengemeinderates oder ein ehrenamtliches Mitglied des Kirchengemeinderates und ein ehrenamtliches passiv wählbares Gemeindeglied. ⁷Für die Mitglieder ist jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestimmen.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied. ²Wird ein ehrenamtliches Mitglied zum vorsitzenden Mitglied gewählt, so ist eine Pastorin bzw. ein Pastor zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu wählen. ³Wird eine Pastorin bzw. ein Pastor zum vorsitzenden Mitglied gewählt, so ist ein ehrenamtliches Mitglied zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu wählen. ⁴Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes ist nicht wählbar.

(3) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung ihres vorsitzenden Mitgliedes mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen unter Nennung der Tagesordnung zusammen. ²Sie muss darüber hinaus aus wichtigem Grund einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt. ³Die Verbandsversammlung ist in den Fällen einzuberufen, wenn es Landesbischöfin oder Landesbischof, Bischöfin oder Bischof im Sprengel oder Pröpstin oder Propst verlangen.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. ²Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt. ³Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, kann zu einer zweiten Sitzung eingeladen werden, die

ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. ⁴Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. ⁵Zwischen den beiden Sitzungen müssen mindestens zwei Tage liegen.

(5) ¹Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Ja- oder Nein-Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) ¹Sowohl das vorsitzende Mitglied als auch das stellvertretende vorsitzende Mitglied der Verbandsversammlung hat einen Beschluss der Verbandsversammlung zu beanstanden, wenn es ihn für rechtswidrig hält. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ³Wenn und soweit die Verbandsversammlung den beanstandeten Beschluss bestätigt, entscheidet der Kirchenkreisrat.

(7) Im Falle der Neubildung oder des Zusammenschlusses von Verbandsmitgliedern hat dies keine Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Verbandsversammlung bis zum Ende ihrer Amtszeit.

(8) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind in der Regel nicht öffentlich.

§ 6

Aufgaben und Befugnisse der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie beschließt die Verbandssatzung und weitere Satzungen des Verbandes und ändert diese;
2. sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Verbandsvorstandes;
3. sie nimmt die dem Verband übertragenden Aufgaben wahr;
4. sie beschließt den Haushalt und nimmt die Jahresrechnung ab;
5. sie setzt die Umlagen der Verbandsmitglieder fest;
6. sie errichtet Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes;
7. sie überwacht die Auflösung des Verbandes;
8. sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode in Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes richten;
9. sie nimmt weitere durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung zugewiesene Aufgaben wahr.

§ 7

Verbandsvorstand

(1) ¹Der Verbandsvorstand besteht aus drei Mitgliedern, darunter eine Pastorin bzw. ein Pastor und zwei ehrenamtliche Mitglieder. ²Diese werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. ³Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt.

(2) ¹Wird ein ehrenamtliches Mitglied zum vorsitzenden Mitglied gewählt, so ist die Pastorin bzw. der Pastor zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu wählen. ²Wird die Pastorin bzw. der Pastor zum vorsitzenden Mitglied gewählt, so ist ein ehrenamtliches

Mitglied zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu wählen.

(3) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind in der Regel nicht öffentlich.

(4) ¹Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wenn nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist. ³Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. ⁴Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. er führt die laufenden Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes;
2. er vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr;
3. er besetzt die Stellen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes und führt die Aufsicht;
4. er entscheidet bei Rechtsbehelfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über die Abhilfe;
5. er entscheidet über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie über die Aussetzung von Vollstreckungen.

§ 9

Finanzierung

(1) ¹Die durch die Einrichtung und Unterhaltung des Friedhofes entstehenden Aufwendungen sind durch Gebühren und andere Erträge zu decken. ²Kirchensteuermittel und sonstiges Vermögen des Kirchengemeindeverbandes dürfen nur in Form einer Selbstanleihe für die Einrichtung und Unterhaltung des Friedhofes in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Kosten des Kirchengemeindeverbandes, die nicht durch Erträge nach Absatz 1 Satz 1 gedeckt werden, werden durch Umlagen der Verbandsmitglieder gedeckt. ²Maßstab für die Höhe der Umlagen ist der Anteil der Schlüsselzuweisung eines Verbandsmitgliedes an der Summe der Schlüsselzuweisungen der Verbandsmitglieder im jeweiligen Haushaltsjahr.

§ 10

Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

(1) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, sein Ausscheiden zum Ende eines Kalenderjahres mit Frist von zwölf Monaten gegenüber dem Verbandsvorstand schriftlich unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses seines Kirchengemeinderates zu erklären.

(2) ¹Spätestens sechs Monate vor dem Ausscheiden schließen das ausscheidende Verbandsmitglied und der Kirchengemeindeverband einen Vertrag über die

rechtlichen Folgen des Ausscheidens. 2Hierbei findet eine Vermögensauseinandersetzung nach den Grundsätzen des § 11 Absatz 2 statt. 3Auf eine Vermögensauseinandersetzung kann auch verzichtet werden.

(3) 1Soweit ein Vertrag nicht bis zu dem in Absatz 2 Satz 1 benannten Zeitpunkt zustande kommt, trifft der Kirchenkreisrat die erforderlichen Regelungen durch Beschluss. 2Die Entscheidungen des Kirchenkreisrates sind endgültig.

(4) Verbleibt infolge des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern lediglich noch ein Verbandsmitglied im Kirchengemeindeverband, so gilt der Kirchengemeindeverband als im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des letzten, vorgesehenen Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes als aufgelöst.

§ 11

Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

(1) Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes erfolgt zum Jahresende, wenn mindestens zwölf Monate zuvor alle Verbandsmitglieder der Auflösung durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderates zugestimmt haben.

(2) 1Zur Auflösung des Kirchengemeindeverbandes bedarf es eines Vertrages der Verbandsmitglieder (Auflösungsvertrag). 2Der Auflösungsvertrag muss bestimmen, wie das Verbandsvermögen künftig genutzt bzw. aufgeteilt werden soll und in welchem Verhältnis die Verbandsmitglieder die Verbindlichkeiten des Kirchengemeindeverbandes zu tragen haben. 3Hierbei findet eine Vermögensauseinandersetzung nach folgenden Grundsätzen statt:

1. Das gesamte Vermögen und die gesamten Verbindlichkeiten gehen entschädigungslos auf den Rechtsnachfolger für den Friedhof über, sofern es sich bei dem Träger um eine kirchliche Körperschaft handelt.
2. Sollte die Trägerschaft für den Friedhof nicht auf eine kirchliche Körperschaft übergehen oder der Friedhof mit der Auflösung des Kirchengemeindeverbandes aufgelöst werden, so wird das Vermögen liquidiert und das liquide Vermögen und die Verbindlichkeiten des Kirchengemeindeverbandes im Verhältnis der Gemeindegliederzahlen auf die Verbandsmitglieder verteilt.

§ 12

Änderungen der Verbandsatzung

1Änderungen dieser Satzung werden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen. 2Sie erfolgen im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 13

Bekanntmachungen

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Bergstedt vom 23. April 1980 (GVOBl. S. 139) außer Kraft.

*

Die vorstehende Verbandsatzung wird hiermit ausgefertigt. Der Beschluss der Satzung erfolgte im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 13. Oktober 2016 (Az.: 10 KGV Bergstedt – R Le) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekanntzumachen.

Der Verbandsvorstand des Kirchengemeindeverbandes Bergstedt

Hamburg, 1. November 2016

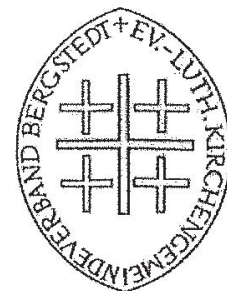
Pastor Peter Fahr Volker von Rantzau
(L. S.)

Vorsitzendes Mitglied Mitglied des Verbands-
vorstandes

*

Anlage 1

Kirchensiegel des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bergstedt



*

Anlage 2

Verbandsmitglieder des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bergstedt

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergstedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sasel
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volksdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lemsahl-Mellingstedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Duvenstedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hoisbüttel

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung des
Kirchengemeindeverbandes der
Kindertageseinrichtungen im
Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost
Vom 16. November 2016**

Die Verbandsversammlung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost hat am 27. September 2016 aufgrund des Artikels 38 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung die folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 8. Januar 2016 (KABl. S. 74) beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

In der Anlage 2 zu § 3 Absatz 1 werden nach der Anlage „50. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siek“ folgende Angaben angefügt:

„51. Ev.-luth. Gemeinde St. Bonifatius in Hamburg-Barmbek
52. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Peter zu Hamburg-Groß Borstel“.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Der Beschluss der Satzung erfolgte im Einvernehmen mit dem Kirchlichen Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost durch Schreiben vom 3. November 2016. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 11. November 2016 (Aktenzeichen: 10 KGV Kita Hamburg-Ost – R Be) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

Der Vorstandsvorsitzende des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost

Hamburg, 16. November 2016

Dr. Frank H a t j e Thorsten D e n k e r
(L. S.)

Vorsitzender des Mitglied des
Verbandsvorstandes Verbandsvorstandes
Az.: 10 KGV KiTa Hamburg-Ost – R Be

**Fünfter Allgemeiner Hinweis
zur ordnungsgemäßen Durchführung der
Kirchenwahl 2016
Vom 18. Oktober 2016**

Aufgrund von § 11 Absatz 3 des Kirchengemeinderatsbildungsgesetzes vom 10. März 2015 (KABl. S. 142) (im Folgenden: KGRBG), ergeht zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kirchenwahl 2016 folgender allgemeiner Hinweis des Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland:

**1. Änderung des Wahlbeschlusses
des Kirchengemeinderats
(§ 7 KGRBG / Artikel 59 Absatz 3 Satz 1
Verfassung)**

In den Fällen der reduzierenden Vervollständigung der Wahlvorschlagsliste nach § 15 Absatz 3 Satz 1 letzte Alternative KGRBG und in den Fällen des Verzichts auf eine Hinzuwahl nach § 25 Absatz 1 Satz 2 KGRBG, erfolgt mit dem jeweiligen Beschluss des Kirchengemeinderats gleichzeitig auch eine Anpassung des Wahlbeschlusses nach § 7 KGRBG.

Damit wird unter anderem auch die „nach Maßgabe des Kirchenrechtes festgesetzte Anzahl der Mitglieder des Kirchengemeinderats“ im Sinne des Artikel 59 Absatz 3 Satz 1 Verfassung verändert.

Diese konstitutive Entscheidung und Beschlussfassung des Kirchengemeinderats muss gemäß §§ 7 Absatz 4 und 24 Absatz 4 KGRBG unverzüglich und schriftlich an den Kirchenkreis gemeldet werden.

**2. Wahlbenachrichtigung bei Nichtstattfinden
der Kirchenwahl in einer Kirchengemeinde
an dem festgelegten Wahltermin**

In den Fällen in denen die Kirchenwahl in einer Kirchengemeinde nicht entsprechend der Wahlbenachrichtigung stattfindet, ist jedes wahlberechtigte Gemeindeglied schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Wahlmöglichkeiten, die im Wahlbenachrichtigungsbrief genannt worden waren, entfallen.

Wenn die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises feststellt, dass die Kirchenwahl der betreffenden Kirchengemeinde nicht an dem festgelegten Wahltermin bzw. den festgelegten Wahlterminen stattfindet (§ 16 Absatz 1 Satz 1 KGRBG), muss die betreffende Kirchengemeinde unverzüglich jedes ihrer wahlberechtigten Gemeindeglieder anschreiben, darüber informieren und schriftlich darauf hinweisen, dass die Wahlmöglichkeiten, die im Wahlbenachrichtigungsbrief genannt worden waren, entfallen.

In diesem Brief sollte nicht nur die ursprüngliche Kirchenwahl abgesagt werden, sondern – sofern möglich

– auch bereits die neue Benachrichtigung zu Wahlzeiten, Wahlraum und die Möglichkeit auf Antrag eines Briefwahlscheins für die Spätere Kirchenwahl nach § 16 Absatz 1 Satz 3 KGRBG erfolgen.

Die Zuständigkeit der Kirchengemeinde ergibt sich aus § 10 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 3 KGRBG. Dieser Brief der Kirchengemeinde, mit dem sie ihre ursprüngliche Wahlbenachrichtigung aufhebt, ist zügig mit der bzw. dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises abzustimmen und muss in seinem wahlrechtlichen Teil im Einvernehmen mit der bzw. dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises formuliert sein. Eine schriftliche Wahlbenachrichtigung jedes wahlberechtigten Gemeindeglieds über einen späteren Wahltermin der betreffenden Kirchengemeinde erfolgt ausdrücklich nicht durch die Landeskirche.

Kiel, 18. Oktober 2016

Der Wahlbeauftragte der
Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland

D a w i n

Az.: NK 1022/16-1 – R Da

Namensänderung einer Kirchengemeinde

Die Ev.-Luth. Domkirchengemeinde Ratzeburg trägt ab dem 1. Januar 2017 die amtliche Bezeichnung

„Ev.-Luth. Domkirchengemeinde zu Ratzeburg“.

Kiel, 11. November 2016

Landeskirchenamt

B e l i t z

Az.: 10 Domkirchengemeinde zu Ratzeburg – R Be

Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev. Kirchengemeinde Abtshagen

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 9. November 2016

Landeskirchenamt

K i e b a c k

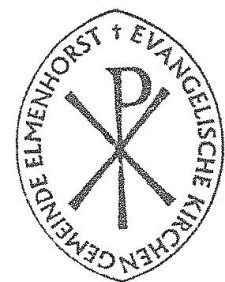
Az.: 10 Abtshagen-Elmenhorst – R Ki

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev. Kirchengemeinde Elmenhorst

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 9. November 2016

Landeskirchenamt

K i e b a c k

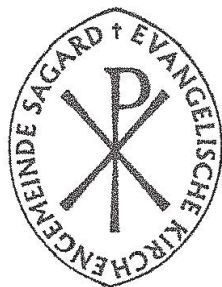
Az.: 10 Abtshagen-Elmenhorst – R Ki

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev. Kirchengemeinde Sagard

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 9. November 2016

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10 Sagard – R Ki

Pfarrstellenänderungen

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gertrud Hamburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost wird mit Wirkung vom 1. November 2016 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 St. Gertrud Hamburg (2) – P Ah/P Lad

*

Der Stellenumfang der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergedorfer Marschen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. November 2016 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Bergedorfer Marschen (2) – P Ah/P Lad

*

Der Stellenumfang der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Harksheide (3) – P Ah/P Rö

*

Der Stellenumfang der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tornesch, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Tornesch (1) – P Ah/P Rö

Pfarrstellenerrichtung

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gertrud Hamburg (50 Prozent), Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. November 2016 errichtet.

Az.: 20 St. Gertrud Hamburg (3) – P Ah/P Lad

Pfarrstellenaufhebungen

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Haupt-Kirchengemeinde St. Trinitatis Altona, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 aufgehoben.

Az.: 20 Haupt St. Trinitatis Altona (2) – P Ah/P Rö

*

Die 6. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altona-Ost, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 aufgehoben.

Az.: 20 Altona-Ost (6) – P Ah/P Rö

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Langenfelde, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 aufgehoben.

Az.: 20 Langenfelde (3) – P Ah/P Rö

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lokstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 aufgehoben. Gleichzeitig wird die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde in 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lokstedt umbenannt.

Az.: 20 Lokstedt (3) – P Ah/P Rö

*

Die 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lokstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 aufgehoben.

Az.: 20 Lokstedt (5) – P Ah/P Rö

*

Die 8. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 aufgehoben.

Az.: 20 Niendorf (8) – P Ah/P Rö

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Pinneberg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 aufgehoben.

Az.: 20 Christus Pinneberg (3) – P Ah/P Rö

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde zu Glashütte in Norderstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 aufgehoben.

Az.: 20 Thomas zu Glashütte in Norderstedt (2) – P Ah/P Rö

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Pinneberg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 aufgehoben. Gleichzeitig wird die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde in 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Pinneberg umbenannt.

Az.: 20 Christus Pinneberg (2) – P Ah/P Rö

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halstenbek, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 aufgehoben. Gleichzeitig wird die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde in 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halstenbek umbenannt.

Az.: 20 Halstenbek (3) – P Ah/P Rö

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quickborn-Hasloh, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 aufgehoben. Gleichzeitig wird die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde in 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quickborn-Hasloh umbenannt sowie die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde in 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Quickborn-Hasloh umbenannt.

Az.: 20 Quickborn-Hasloh (2) – P Ah/P Rö

*

Die 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quickborn-Hasloh, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 aufgehoben.

Az.: 20 Quickborn-Hasloh (5) – P Ah/P Rö

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uetersen – Am Kloster, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 aufgehoben. Gleichzeitig wird die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde in 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uetersen – Am Kloster umbenannt und die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde in 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uetersen – Am Kloster umbenannt.

Az.: 20 Uetersen Am Kloster (1) – P Ah/P Rö

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Johannes-Kirchengemeinde Appen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 aufgehoben.

Az.: 20 St. Johannes Appen (2) – P Ah/P Rö

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Johannes-Kirchengemeinde Appen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 aufgehoben.

Az.: 20 St. Johannes Appen (3) – P Ah/P Rö

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege Heist, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 aufgehoben.

Az.: 20 Moorrege Heist (2) – P Ah/P Rö

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-Luth. Anker-Gottes-Kirchengemeinde Laboe** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg ist zum nächstmöglichen Termin eine volle Pfarrstelle (100 Prozent) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Das Ostseebad Laboe mit seinen rund 5000 Einwohnern liegt an der Kieler Außenförde nicht weit entfernt von den Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals. Mit seinem langen Badstrand und dem bekannten Marine-Ehrenmal gehört Laboe zu den beliebtesten Badeorten

an der Ostseeküste von Schleswig-Holstein. Aus dem früheren Bauern- und Fischerdorf ist in den letzten Jahrzehnten ein bekannter Urlaubsort geworden. Die Landeshauptstadt Kiel ist nur 20 Kilometer entfernt und bequem mit dem Auto, Bus oder Schiff zu erreichen. Am Ort befinden sich eine Grundschule, Ärzte, Apotheken und mehrere Einkaufsmöglichkeiten. Weiterführende Schulen finden sich in den Nachbarorten und in Kiel.

Ein geräumiges und saniertes Pastorat direkt neben der Kirche kann im Laufe des Jahres 2017 bezogen werden. Bis dahin steht Ihnen eine angemessene Mietwohnung zur Verfügung.

Zur Kirchengemeinde Laboe zählen ca. 2300 Gemeindeglieder. Die Gemeinde ist Trägerin der Kindertagesstätte „Kleiner Anker“ mit 50 Plätzen und des Laboer Friedhofes. Als hauptamtliche Mitarbeitende gehören zu unserer Kirchengemeinde zwei Mitarbeiter auf dem Friedhof (Vollzeit), eine Küsterin (Teilzeit), eine Bürokräft für Kirchengemeinde und Friedhof (Teilzeit), die Mitarbeiterinnen der Kita und unser Kantor und Organist (60 Prozent-Stelle).

Zahlreiche ehrenamtliche Gemeindeglieder unterstützen das rege Gemeindeleben mit seinen vielen besonderen Veranstaltungen, insbesondere kirchenmusikalischer Art, im Laufe des Jahres.

Die Kirchengemeinde ist in Laboe gut vernetzt und pflegt eine anerkannte Kooperation mit Vereinen, Verbänden und der Grundschule. In zwei privaten Senioreneinrichtungen werden Andachten gehalten; die Zusammenarbeit mit benachbarten Kirchengemeinden wird durch den Konvent „Pastoren in der Propstei“ geregelt.

Die Gemeinde hat sich drei Arbeitsschwerpunkte gegeben: So soll zum einen die gute Tradition des Familiengottesdienstes weitergeführt und die Familienförderung ausgebaut werden. Weiterhin ist hier die Kirchenmusik zu nennen, wo mit der Kantorei, dem Posaunenchor und dem Kinderchor eine Mitwirkung in den Gottesdiensten ermöglicht wird. Die Kirchengemeinde ist Veranstalterin des Orgelsommers Laboe in den Monaten Juni, Juli und August, der weit über die Kirchengemeinde hinaus bekannt ist und Anerkennung findet. Der dritte Schwerpunkt heißt „Kirche hilft helfen“, wo in erster Linie Kinder und deren Familien gefördert werden, indem sie entweder durch individuelle Einzelmaßnahmen oder durch einwöchige Freizeiten auf einem Bauernhof Hilfe und Unterstützung erhalten.

In Vorbereitung befindet sich ein Programm mit gezielten Maßnahmen gegen die Alterseinsamkeit.

Die Gemeindeglieder pflegen ein lebendiges Miteinander, zum Beispiel beim Gemeindenachmittag für meist ältere Gemeindeglieder oder in der Krabbelgruppe für Väter und Mütter mit Kleinkindern, in den beiden Konfirmandengruppen oder bei den Pfadfindern, die ihren Treffpunkt in einer Garten- und Laubkolonie haben.

Wie in allen Einzel-Pfarrstellen müssen auch in Laboe administrative und organisatorische Aufgaben von Ehrenamtlichen wahrgenommen werden. Dies gilt besonders bei Gottesdiensten zum Erntedank, zum Ewigkeitssonntag, bei plattdeutscher Predigt oder beim Gottesdienst im Kurpark.

Wir wünschen uns als Pastorin oder Pastor eine Person,

- die die gute Tradition des Familiengottesdienstes weiterführt und auch auf diese Weise das Evangelium lebensnah verkündigt,
- die sich in unser diakonisches Projekt „Kirche hilft helfen“ mit einbringt und dadurch christliches Tun in der Gemeinde sichtbar werden lässt,

- die es schafft, haupt- und ehrenamtlich Tätige zu motivieren, ihr Miteinander zu stärken, und dabei team- und konfliktfähig ist,
- die den kirchenmusikalischen Schwerpunkt unserer Gemeinde in Zusammenarbeit mit unserem Kantor weiter ausbaut und
- die eigene Ideen mitbringt und Lust verspürt, diese mit uns und für uns umzusetzen.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Der Kirchengemeinderat in Laboe freut sich auf Ihre Bewerbung!

Bitte richten Sie diese über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg, Herrn Propst Erich Faehling, Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Anker-Gottes-Kirchengemeinde Laboe, Brodersdorfer Weg 1, 24235 Laboe.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Rudolf Kohsiek, unter Tel.: 043 434 929 510 und die Vakanzvertreterin, Frau Pastorin Jane Mentz, unter Tel.: 043 436 353, sowie Propst Erich Faehling unter Tel.: 043 427 174 544.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Januar 2017**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Anker-Gottes Laboe – P Sc

*

Mitten in der Vielfalt der Stadt – und doch mit nachbarschaftlicher Beziehung wie in einem Dorf:

In der **Ev.-Luth. Epiphaniengemeinde** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Alster-Ost, ist eine Pfarrstelle (100 Prozent) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Zwischen Stadtpark und Alster, Barmbek und Harvestehude, Kulturfabrik Kampnagel und freiwilliger Feuerwehr liegt die Jarrestadt, ein kleines, überschaubares und attraktives Stadtquartier. Dieses Quartier ist das Gemeindegebiet der Epiphaniengemeinde, einer alltagsnahen Stadtgemeinde mit 2900 Gemeindegliedern bei ca. 11 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Junge und Alte, viele Familien mit Kindern, Singles, Paare, Seniorinnen und Senioren leben in den Wohnungen, die eher etwas zu klein sind, dafür aber bezahlbar. Man kennt sich noch, lebt gut nachbarschaftlich und die Gemeinde ist sehr bewusst Kirche für dieses Quartier.

Aus diesem Selbstbewusstsein heraus hat die Gemeinde in den vergangenen Jahren einige gezielte Entscheidungen getroffen. Kirche und Gemeindehaus wurden umgebaut und modernisiert. Wir wollen unsere Räume öffnen und die Schätze unserer Tradition einladend gestalten – den Menschen Raum geben für

Gemeinschaft, eigenes Engagement und die Suche nach einem tragfähigen Glauben, der im Leben hilft und stärkt.

Dazu passt die öffnende Umgestaltung unseres Kirchenraumes für verschiedene Veranstaltungen und Gottesdienstformen. Zielgruppenorientiert bieten wir am 1. Sonntag im Monat einen „Gottesdienst für Groß und Klein“ an, der sich über die Jahre zum sozialen und geistlichen Mittelpunkt des Gemeindelebens entwickelt hat. Hier wird „Kirche für alle“ lebendig gefeiert. Neben einem klassischen Abendmahlsgottesdienst hat sich in den vergangenen Jahren auch die „Sternstunde“ – ein Abendgottesdienst am letzten Sonntag im Monat in offener Form mit Segnungen und Kerzengebet – zu einem Anlaufpunkt für Menschen entwickelt, die neu auf der Suche nach christlicher Spiritualität sind. Viele verschiedene Menschen werden von diesen unterschiedlichen Gottesdienstformen angesprochen und mit diesen profilierten Gottesdiensten entwickelt sich der Gemeindeaufbau.

In den letzten Jahren wurde durch den Jugenddiakon erfolgreich eine um den Konfirmandenunterricht herum konzipierte Jugendarbeit aufgebaut. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte direkt bei der Kirche (in Trägerschaft des Kita-Verbandes im Kirchenkreis). Auch dies trägt dazu bei, dass Kirche im Quartier Bedeutung hat. Die Arbeit mit Kindern wird durch Spielgruppen und Kinderkirche ergänzt. Ein offener Altentreff mit einem großen ehrenamtlichen Team ist integraler Bestandteil unseres Gemeindelebens. Das Epiphanienhause, ein Alten- und Pflegeheim in Trägerschaft der Diakoniestiftung Alt-Hamburg, gehört zur Gemeinde und wird gottesdienstlich versorgt.

Vor allem in der Konfirmanden- und Jugendarbeit und in der Seniorenarbeit besteht mit den beiden anderen Gemeinden der Region, Winterhude-Uhlenhorst und St. Gertrud, eine konstruktive Zusammenarbeit.

Unser Gemeindeleben ist geprägt von gegenseitiger Wertschätzung und Freiheit. Es gibt viel ehrenamtliches und selbstständiges Engagement. Wir möchten Menschen einladen und Raum geben, mitzutun und miteinander zu leben und zu glauben.

Wir freuen uns, wenn Sie Lust haben, mit uns, mit unserer Vielfalt, mit unseren Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen (Küster, Reinigungskraft, Gemeindegemeindeführerin und Diakon) den bestehenden Weg zu pflegen und weiter zu entwickeln. Dabei bringen Sie Ihre Fähigkeit ein, das Team geistlich zu leiten und organisatorisch zu gestalten, Sie pflegen den gemeinsamen Geist und die offene Atmosphäre und fördern zugleich die Selbstverantwortlichkeit der Haupt- und Ehrenamtlichen. Sie bringen eigene Ideen mit und machen uns neugierig auf einen gemeinsamen Weg, moderne, einladende Kirche im Quartier und in der Stadt weiter zu bauen.

Ein Pastorat mit Garten steht zur Verfügung. Fußläufig erreichen Sie den Stadtpark. In der Nähe befinden sich mehrere Grund-, Stadtteil- und weiterführende

Schulen. Kneipen, Theater und Kino runden das Leben ab.

Wir freuen uns, wenn wir Sie neugierig gemacht haben und Sie sich für unsere Arbeit interessieren. Weiteres finden Sie auch auf unserer Homepage www.epiphaniengemeinde.de. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne die Pröpstin der Propstei Alster-Ost, Frau Astrid Kleist, Tel.: 040 519 000 108, E-Mail: a.kleist@kirche-hamburg-ost.de, der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Broder Jürgensen, E-Mail: broder.juergensen@t-online.de und der Personalentwickler des Kirchenkreises, Herr Pastor Jürgen Wisch, Tel.: 040 519 000 155, E-Mail: j.wisch@kirche-hamburg-ost.de zur Verfügung.

Bitte senden Sie Bewerbungsunterlagen mit aussagekräftigem Lebenslauf und persönlichem und auf die Stellenanforderungen bezogenem Profil über die Pröpstin des Kirchenkreises Hamburg Ost, Propstei Alster-Ost, Danziger Str. 15, 20099 Hamburg, an den Kirchengemeinderat der Epiphaniengemeinde, Großheidestr. 44, 22303 Hamburg.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **16. Januar 2017**. Entscheidend ist der Eingang der Bewerbung, und nicht der Poststempel.

Az.: 20 Epiphaniien Hamburg – P Ha (P Lad)

*

Die Pfarrstelle (50 Prozent) in der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mölln** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Neustrelitz, soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor neu besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Sie suchen beim Sonntags-Gottesdienst volle Kirchen, überdurchschnittlich engagierte Gemeindeglieder, wenig Verwaltungsarbeit, ein gut renoviertes Pfarrhaus, perfekt sanierte Kirchengebäude?

Dann brauchen Sie jetzt nicht weiter zu lesen.

Denn unsere ländliche Kirchengemeinde Mölln ist eine Gemeinde im Aufbruch und kann Ihnen das alles (noch) nicht bieten. Ob wir den Träumen nahe kommen, können und sollen Sie mitgestalten.

Die wichtigsten Daten:

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mölln liegt im Osten Mecklenburgs zwischen Neubrandenburg und Stavenhagen (jeweils rund 15 Kilometer entfernt), in einem stark entkirklichten Umfeld. Sie hat 442 Gemeindeglieder (Stand April 2016), verteilt über 18 Dörfer mit rund 2100 Einwohnern. Zu ihr gehören acht Kirchen, davon sieben saniert, elf Friedhöfe und ein hundert Jahre altes, teilrenoviertes Backstein-Pfarrhaus auf großem Grundstück. Die Herrliche Landschaft ist gratis. Es gibt in Mölln eine Bahnstation.

Die frühere Stelleninhaberin ist nach fünf Jahren intensiver Arbeit im Pfarrsprengel Mölln/Breesen zur Pröpstin der Propstei Neustrelitz gewählt worden. Nun lösen wir den Pfarrsprengel nach zehn Jahren zum Ende 2016 wieder auf, denn es hat sich gezeigt, dass die beiden Gemeinden auf dem Weg in die Zukunft der Kirchenregion unterschiedlich schnell voranschreiten wollen.

Der Kirchengemeinderat Mölln hat Gespräche mit der Nachbargemeinde Penzlin/Groß Luckow aufgenommen. Penzlin ist die nächstliegende Kleinstadt mit 4200 Einwohnern und 762 Gemeindegliedern. Ziel ist eine Vereinigung beider Kirchengemeinden, um für die hauptamtlich Mitarbeitenden ein attraktives Arbeitsfeld zu schaffen. Teamarbeit und gabenorientierte Arbeit sollen weiter ausgebaut, Vereinzelung und Vereinsamung verhindert werden.

Im Pfarrhaus in Mölln befinden sich die Dienst- und Arbeitsräume für die Pastorin oder den Pastor, sowie für den Gemeindepädagogen, der zu 50 Prozent in unserer Gemeinde beschäftigt ist. Seine Konzeption zeigt, dass es gelingen kann, in einem konfessionslosen Umfeld lebendige Arbeit in Gang zu setzen. Im Gemeindegebiet liegen zwei Kindergärten, und zwei Grundschulen.

In der Kirchengemeinde lebt eine Vielzahl von Menschen, die sich um das Wohl und eine kulturell anspruchsvolle und vielfältige Nutzung „ihrer“ Kirche im Ort kümmern. Wir setzen für einzelne Kirchen unterschiedliche Schwerpunkte und arbeiten vertrauensvoll mit den Kommunen zusammen. Der „Drei Kirchen Förderverein Rosenow-Schwandt-Tarnow e.V.“ ist eng mit der Kirchengemeinde verzahnt.

Die Kirchengemeinde Mölln ist Trägerin einer Diakonie-Sozialstation mit zurzeit zehn Mitarbeitenden.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor

- mit Liebe zu Land und Leuten im Osten Mecklenburgs,
- mit Lust, die bestehenden Formen des Gemeindelebens fortzuführen und weiter zu entwickeln,
- mit Neugier auf neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit,
- mit Freude an einem Team aus Haupt- und Ehrenamtlichen,
- mit Mut, ausgetretene Pfade zu verlassen,
- mit Fröhlichkeit und Zuversicht im Herzen,
- kurz: mit einer großen Portion Gottvertrauen.

Perspektivisch sind auch in Nachbargemeinden Stellen vakant, so dass die Bewerbung eines Pastorenpaares möglich erscheint. Die Frage des Wohnortes müsste gesondert geklärt werden.

Wir freuen uns auf Sie!

Auskünfte erteilen:

- Gerd Möller, stellvertretender Vorsitzender des Kirchengemeinderates, Tel: 039 602 206 96, E-Mail: gerd.moeller48@web.de,

- Pröpstin Britta Carstensen, Tel.: 039 812 066 22, E-Mail: propst-neustrelitz@elkm.de.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Neustrelitz, Frau Britta Carstensen, Töpferstraße 13, 17235 Neustrelitz, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mölln, Hauptstraße 4, 17091 Mölln.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Januar 2017**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Mölln und Breesen – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen Rendsburg**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, ist die 2. Pfarrstelle (Stellenumfang 100 Prozent) so bald wie möglich zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Kirchengemeinde St. Jürgen mit knapp 5000 Gemeindegliedern umfasst mehrere Stadtteile im Norden Rendsburgs und hat insgesamt zwei Pfarrstellen. Die pastorale Arbeit wird sowohl nach Bezirken als auch nach Neigungen und Notwendigkeiten aufgeteilt.

In der St. Jürgen-Kirche (erbaut 1966) werden Gottesdienste in unterschiedlichen Formen gefeiert, auch gemeinsam gestaltet mit Gemeindegruppen. Sie werden u. A. musikalisch bereichert durch einen Posanenchor und einen großen Gospelchor, der zusammen mit einer Nachbargemeinde geführt wird. In den ersten Monaten des Jahres findet der Gottesdienst in der Winterkirche, der ehemaligen St. Jürgen Kirche, statt, die jetzt als Gemeindehaus genutzt wird.

Der Schwerpunkt der Gemeindearbeit liegt – auch bedingt durch die Bevölkerungsstruktur in unserer Gemeinde – im sozial-diakonischen Bereich. Sie findet statt im Familienzentrum A4 (offene Kinder-, Jugend- und Familienarbeit), in der Kindertagesstätte mit Krippe (insgesamt 70 Plätze) und in der breit gefächerten Seniorinnen- und Seniorenarbeit in unserem zweiten Gemeindehaus.

Wir sind eine offene, lebendige und vielfältige Gemeinde, die durch ein großes Team von Haupt- und Ehrenamtlichen gestaltet und getragen wird. Zu ihnen gehören zwei Mitarbeitende im Kirchenbüro, zwei Hausmeister, ein Organist im Nebenamt, zwei Erzieherinnen bzw. Erzieher im Familienzentrum sowie elf pädagogische Fachkräfte in der Kindertagesstätte. Viele der Mitarbeitenden sind in Teilzeit beschäftigt. Der große Kreis der Ehrenamtlichen engagiert sich z. B. im Küster- oder Besuchsdienst, im Familienzentrum, in der Kindertagesstätte oder in der Seniorinnen- und Seniorenarbeit.

Da die weitere Nutzung der drei Pastorate der Kirchengemeinde noch nicht abschließend geklärt ist, steht der neuen Pfarrstelleninhaberin oder dem neuen Pfarrstelleninhaber zunächst ein Pastorat mit Garten im Stadtteil Seemühlen-Nord zur Verfügung. In einem allgemeinen Gebäudeprozess, an dem diese oder dieser beteiligt sein wird, soll u. A. die endgültige Nutzung der Pastorate festgelegt werden. Dies wird durch den neuen Kirchengemeinderat geklärt werden. Möglicherweise wird dadurch noch ein Wechsel des Pastorates erforderlich sein.

Wir sind – durch viele einschneidende Veränderungen in den letzten Jahren – eine Kirchengemeinde im Wandel und im Aufbruch. Diesen Umgestaltungsprozess möchten wir gerne mit den beiden Pastorinnen bzw. Pastoren gemeinsam gestalten.

Wir freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor mit einem Herz für die Menschen in unserer Gemeinde, die oder der

- Gottesdienste und Kasualien mit Liebe und Sorgfalt gestaltet,
- unseren sozial-diakonischen Schwerpunkt aus Überzeugung mitträgt,
- sich mit ausgeprägter Teamfähigkeit kreativ einbringt,
- bereit ist, auch im Bereich Leitung und Verwaltung Verantwortung zu übernehmen,
- bereit ist, Bewährtes fortzuführen und gleichzeitig Neues zu wagen,
- ihre oder seine Neigungen und Begabungen in das Leben unserer Kirchengemeinde einbringt,
- den Menschen unserer Gemeinde wertschätzend, aufgeschlossen und freundlich begegnet.

Im Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde wird die Aus-, Fort- und Weiterbildung ausdrücklich gefördert.

Auskünfte erteilen Pastorin Claudia Heynen, Tel.: 04331 332 030, Herr Michael Schöning (Stellvertretender Vorsitzender des Kirchengemeinderates), Tel.: 04331 412 53 und Propst Matthias Krüger, Tel.: 04331 5903 113.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über den Propst des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Herrn Propst Matthias Krüger, An der Marienkirche 7–8, 24768 Rendsburg, an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde St. Jürgen Rendsburg, Ahlmannstr. 4, 24768 Rendsburg.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Januar 2017**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Jürgen Rendsburg (2) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen-Zachäus Hamburg-Langenhorn** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Alster-West, ist die 2. Pfarrstelle durch bischöfliche Ernennung zu besetzen. Die Gemeindepfarrstelle hat den Umfang von 75 Prozent, hinzu kommt ein Dienstauftrag von 25 Prozent für die Seelsorge in einer Altenwohneinrichtung.

Das Gemeindegebiet liegt im Norden Langenhorns, einem sozial und siedlungsgeografisch sehr vielgestaltigen Stadtteil an der nördlichen Stadtgrenze Hamburgs, der über die U-Bahn gut an die Innenstadt angeschlossen ist. Der Stadtteil wandelt und verjüngt sich seit einigen Jahren und ist attraktiv. Einige Neubaugebiete sind in den letzten Jahren entstanden, und es kommen weitere hinzu. Mehr zum Stadtteil erfahren Sie auf www.unser-langenhorn.de.

Die Kirchengemeinde hat knapp 4600 Gemeindeglieder und zwei kirchliche Zentren, die seit 2009 zu einer Gemeinde fusioniert sind: die traditionelle St. Jürgen-Kirche (1939), die auch für Amtshandlungen beliebt ist, und das moderne Zachäus-Gemeindezentrum (1973). Bei diesem Zentrum liegt ein 1990 gebautes Pastorat mit Garten für diese Stelle und der zugehörige Pfarrbezirk.

Die Arbeit wird in einem Pastorenteam mit dem Kollegen (mit Pastorat an der anderen Kirche) und einem engagierten Kirchengemeinderat gemeinsam getragen. Die Standorte werden entsprechend ihrer verschiedenen Profile und Milieu-Eignungen genutzt.

Die Gemeinde hat ein gemeinsam organisiertes Kirchenbüro mit Öffnungszeiten an beiden Standorten, einen hauptamtlichen Mitarbeiter mit Küster-, Hausmeister- und Jugendfreizeit-Tätigkeit, einen nebenamtlichen Organisten, eine Musikerin auf Honorarbasis, einen Jugendmitarbeiter (mit regionalem Stellenanteil und Dienstsitz bei der St. Jürgen-Kirche) und eine große Zahl ehrenamtlicher MitarbeiterInnen.

Im Gemeindezentrum Zachäus besteht eine große, nach modernen pädagogischen Erfordernissen umgestaltete Kita in Trägerschaft des kirchenkreislichen Verbandes mit intensiver Bindung und Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde sowie ein Seniorentreff mit vielfältigem Angebot.

Näheres zur Gemeinde finden Sie unter www.kirche-in-langenhorn.de.

Die Arbeitsschwerpunkte der zu besetzenden Stelle sind:

- Kinder- und Familienarbeit:
Religionspädagogische Begleitung der Kita und Vernetzung der Kita mit der Gemeindegemeinschaft.
Familienkirche (ca. achtmal pro Jahr als Teil des gottesdienstlichen Programms)
- Konfirmandenarbeit:
In Kooperation mit dem gemeindepädagogischen Mitarbeiter Gestaltung des 2. Jahres im Konfirmandenunterricht und Kontakt zur Jugendarbeit.

- Schulkooperative Arbeit:
Kontakt halten zu einer Schule im Pfarrbezirk und Angebote wie z. B. Kirchenführung für Schulklassen.
- Leitungsverantwortung:
Mitarbeit im Leitungsteam des Kirchengemeinderates und Mitwirkung in weiteren im Pfarrteam verteilten Leitungsanforderungen.
- Gottesdienst:
Gottesdienstverantwortung an in der Regel zwei Sonntagen im Monat, was durch zeitversetzte Gottesdienste an den beiden Orten möglich ist. Dabei geht es um traditionelle und offenere Formen sowie die Familiengottesdienste.
Die Kasualien werden je nach Arbeitssituation nach Pfarrbezirk oder ad hoc im Pfarrteam aufgeteilt.
- Dienstauftrag:
In der Gemeinde gibt es mit dem Schröderstift eine große Seniorenwohnanlage (ca. 250 Plätze) mit einer eigenen Kapelle, die gottesdienstlich und seelsorgerlich begleitet werden soll.

Wir wünschen uns von einer zukünftigen Pastorin oder einem zukünftigen Pastor, dass sie oder er

- mit unterschiedlichen Milieus und Kulturen Kontakt finden und arbeiten kann,
- Freude hat an der Arbeit mit Kindern und deren Familien und mit Jugendlichen,
- den Kontakt zwischen Gemeinde und Stadtteil fördert,
- aufgeschlossen ist für die Zusammenarbeit der Gemeinden in der Region Langenhorn,
- es versteht, Menschen für Glauben und Kirche zu interessieren und zu Engagement und Mitarbeit einlädt,
- Ehrenamtliche verlässlich und wertschätzend begleitet und befähigt.

Bei näherem Interesse wenden Sie sich gern an Arnhold Kleemann (Vorsitzende des Kirchengemeinderates), Tel.: 040 527 3532 oder bzw. und Pastor Wolfgang Peper, Tel.: 040 537 896 93, Pastor Jürgen Wisch (Personalentwicklung), Tel.: 040 519 000 155 und Propst Dr. Martin Vetter, Tel.: 040 519 000 107.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck, Frau Bischöfin Kirsten Fehrs, Bischofskanzlei, Shanghaiallee 12, 20457 Hamburg.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **16. Januar 2017**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Jürgen-Zachäus Hamburg-Langenhorn (2)
– P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eilbek, Versöhnungskirche**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Alster-Ost, ist zum 1. August 2017 eine Pfarrstelle (100 Prozent) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates. Die bisherige Stelleninhaberin geht zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand.

Eilbek ist ein wachsender, attraktiver, sich wandelnder und dabei verjüngender Stadtteil von Hamburg. Er liegt innenstadt-nah und hat eine sehr gute Infrastruktur. Schulen, Kitas, Sportvereine, Einkaufsmöglichkeiten, ein Krankenhaus und Ärzte sind fußläufig oder mit dem Rad bequem zu erreichen. Die Anbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel ist ausgezeichnet.

Die Kirchengemeinde hat ca. 2500 Mitglieder. Die Kirche der Gemeinde wurde 1921 geweiht. Als eine lutherisch volkskirchlich geprägte Gemeinde sind wir durch glaubensweckende Impulse immer wieder bereichert worden und gewachsen. Wir stehen deshalb für einen christuszentrierten Glauben, aus dem die Gemeindegliederung entwickelt wird. Darin spielen Glaubenskurse und Hauskreise und die vielgestaltigen Gottesdienste eine wichtige Rolle. Dieser Ausrichtung entsprechend hat in der Gemeinde die freiwillige und verantwortliche Mitarbeit entsprechend den Begabungen der ehrenamtlich Arbeitenden einen hohen Stellenwert. Hauptamtlich arbeiten in der Gemeinde ein Organist, ein Küster und Hausmeister und eine Sekretärin mit.

Wir haben aktiv Teil an der Ökumene, der Ev. Allianz, bei „Gemeinde im Aufwind“ und biblisch-missionarischen Treffen. Wir bilden mit der Friedens- und Osterkirchen-Gemeinde eine kirchliche Region und arbeiten mit dieser Gemeinde in einigen Feldern ebenso wie in der Stiftung „Eilbeker Gemeindehaus“ zusammen. Aufgrund des Gemeindegliederzahlen-Verhältnisses der beiden Gemeinden ist es erwünscht, im Einvernehmen einzelne Aufgaben in der Region zu übernehmen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- durch den lebendigen Glauben an Jesus Christus geprägt ist und mit Freude bereit ist, die volkskirchliche Tradition und eine zum Glauben ermutigende Haltung in Gottesdiensten, Amtshandlungen, Kinder-, Konfirmanden-, Jugendarbeit und Seelsorge weiterzuführen;
- aktiv verschiedene Gottesdienstformen mit entdecken möchte und hilft, die bereits Vorhandenen kreativ und lebendig weiter zu entwickeln und zugleich im Aufbau befindliche, neue missionarische Ansätze mitträgt;

- gestaltend und zupackend an der Neuaufstellung der Gemeinde im Blick auf den Wandel des Stadtteils mitwirkt, den Gemeindeaufbau steuert und die Gemeinde in ihrem Bezug auf den Ort und den Kontext des Stadtteils versteht;
- offen auf Menschen zugehen kann, sie zur Mitarbeit gewinnen und darin gut begleiten, befähigen und wachsen lassen kann;
- kontaktfreudig und engagiert im Team von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern zusammenarbeitet, die es gewohnt sind, eigenverantwortlich zu arbeiten;
- weiß, dass gut entwickelte, tragfähige Strukturen und Raum für unterschiedliche Prägungen eine wesentliche Voraussetzungen dafür sind, dass Menschen sich gerne engagieren.

Wir bieten:

- bei allem bereits Geprägten Freiraum für eigene neue Impulse,
- einen Kirchengemeinderat,
 - in dem in einer Altersspanne von 28 bis 60 Jahren berufstätige Menschen mitarbeiten,
 - der sich auf neue Impulse freut,
 - der seine Ämter freudig, verantwortlich und einsatzbereit in guter Gemeinschaft wahrnimmt.
- motivierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ein schönes, für Familien geeignetes Pastorat mit Garten und Terrasse. Das Pastorat ist eigenständig und doch eingebunden in das Kirchenensemble,
- einen soliden, schuldenfreien Gemeindehaushalt.

Auskünfte zur Stelle und zur Gemeinde erteilen gern Michael Turkat, Mitglied im Kirchengemeinderat, Tel.: 04121 5830, der Personalentwickler des Kirchenkreises, Pastor Jürgen Wisch, Tel.: 040 519 000 155 sowie Pröpstin Astrid Kleist, Tel.: 040 519 000 108.

Die Kirchengemeinde freut sich auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen. Diese sind zu senden über die Pröpstin des Kirchenkreises Hamburg Ost, Propstei Alster-Ost, Pröpstin Astrid Kleist, Danziger Str. 15–17, 20099 Hamburg, an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Eilbek, Versöhnungskirche, Eilbektal 15, 22089 Hamburg.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **25. Januar 2017**. Entscheidend ist der Eingang der Bewerbung und nicht der Poststempel.

Az.: 20 Eilbek Versöhnungskirche – P Ha (P Lad)

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** ist die 14. Pfarrstelle für kirchenkreisliche Dienstleistung (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Pfarrstelle ist auf acht Jahre befristet. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisrat.

Die künftige Stelleninhaberin oder der künftige Stelleninhaber wird für die Dauer des Berufungszeitraumes mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Rahlstedt-Ahrensburg, beauftragt.

Gesucht wird eine Pastorin oder ein Pastor, die oder der Lust hat, sich in ein vielfältiges Gemeindeleben einzubringen.

Sie oder er bringt mit:

- Freude und Erfahrung in kreativer Gottesdienstarbeit,
- ausgeprägte Teamfähigkeit,
- Empathie und Offenheit für Menschen unterschiedlicher Lebenskontexte,
- Flexibilität und Mut für Neues,
- Freude an theologischer Reflexion,
- Bereitschaft zur Supervision,

für folgende Aufgaben:

- Konfirmandenarbeit,
- Gottesdienste, Amtshandlungen, Seelsorge,
- Unentdecktes wachrufen,
- Pflege und Erweiterung der Kontakte zur Kommune,
- Betreuung der Kitas.

Ahrensburg ist eine nach dem 2. Weltkrieg schnell gewachsene Kleinstadt mit gut 30 000 Einwohnern am Nordostrand von Hamburg. Aufgrund ihrer verkehrsgünstigen Lage (S- und U-Bahn-Anschluss), guter Infrastruktur und guter Wohnqualität wächst Ahrensburg weiter und in älteren Siedlungsgebieten findet ein Generationswechsel statt. Alle Schulformen sind am Ort.

Die Kirchengemeinde ist eine der größten Kirchengemeinden der Nordkirche mit 11 700 Gemeindegliedern, sie umfasst das gesamte Stadtgebiet. Zur Gemeinde gehören der Friedhof Ahrensburgs in kirchlicher Trägerschaft, zwei kirchliche Kindertagesstätten und ein reges kirchenmusikalisches Leben. Außerdem besteht eine lebendige, durch viele engagiert und eigenverantwortlich arbeitende Ehrenamtliche mitgestaltete Gemeindegemeinschaft.

Die Kirchengemeinde befindet sich in einem Neuorientierungsprozess nach der weiter andauernden Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in den 70er und 80er Jahren, mitten in einem Gebäudeprozess und damit verbundenen Konflikten zwischen verschiedenen

Gruppen in der Gemeinde. Geleitet wird die Gemeinde bis zu den Kirchengemeinderatswahlen durch ein Beauftragtengremium. Die Prozesse und Konflikte wirken sich auch auf das Pfarrteam aus, das mit drei Pastorinnen bzw. Pastoren besetzt ist. Es gibt Seelsorge-Bezirke, die Pastorinnen und Pastoren arbeiten jedoch bezogen auf die Gesamtgemeinde mit einem gemeinsamen Gottesdienstplan und gemeinsamer funktionaler Arbeitsteilung im Team. Es gibt drei Predigtstätten.

Die zukünftige Stelleninhaberin oder der zukünftige Stelleninhaber soll neue Möglichkeiten der Gemeinde entdecken. Wo ist ein Aufbruch möglich? Wo schlummern versteckte Ressourcen? Ausgestattet mit einem wachen Blick für diese Fragen und einer Neugierde für die Menschen, die sich eher am Rand der Gemeinde bewegen, hat diese Stelle viel Entwicklungspotenzial.

Sie finden vor:

- einen A-Kirchenmusiker,
- mehrere Honorarkräfte im Bereich Kirchenmusik,
- zwei Kantoreien, Gospelchor, Kammerchor, Kinderchöre, Orchester,
- einen hauptamtlichen Jugendkoordinator, der die breitgefächerte Jugendarbeit leitet,
- großer Kreis von Jugendgruppenleiterinnen und -leitern und Teamern,
- das Kirchenbüro mit fünf Teilzeitmitarbeiterinnen und -mitarbeitern,
- einen hauptamtlichen Küster und mehrere Küsterinnen und Küster im Ehrenamt,
- eine gut funktionierende Ökumenearbeit,
- ein Pastorat ist vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichen Unterlagen und pastoralem Profil sind zu richten an Propst Hans-Jürgen Buhl (Vorsitzender des Kirchenkreisrates), Danziger Str. 15–17, 20099 Hamburg.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Auskünfte erteilen:

- Der Personalentwickler des Kirchenkreises, Pastor Jürgen Wisch, Tel.: 040 519 000 155, E-Mail: j.wisch@kirche-hamburg-ost.de,
- die Vorsitzende des Beauftragtengremiums, Pastorin Ursula Wegmann, Tel.: 0176 1951 9888, E-Mail: pastorin-wegmann@kirche-ahrensburg.de,
- Homepage: www.kirche-ahrensburg.de.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **16. Januar 2017**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Hamburg-Ost Kirchenkreisliche Dienstleistung (14) – P Ha (P Lad)

*

Im Krankenhauseelsorge-Pfarramt des **Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg** ist die 24. Pfarrstelle, verbunden mit der Wahrnehmung der Krankenhauseelsorge in der Asklepios Klinik Barmbek, ab Januar 2017 vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf acht Jahre mit einer Pastorin oder einem Pastor (75 Prozent) zu besetzen.

Die Asklepios Klinik Barmbek (mit rund 620 Betten und über 1500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) ist ein modernes Krankenhaus der Schwerpunktversorgung, das auch akademisches Lehrkrankenhaus ist. Ein besonderes Merkmal ist die Möglichkeit der interdisziplinären Zusammenarbeit von insgesamt 19 Abteilungen.

Die Onkologie, sowie die onkologische Chirurgie und die Pneumologie sind dabei von überregionaler Bedeutung. Weitere Schwerpunkte liegen in den Bereichen der Geburtsabteilung, der Intensivmedizin und der Neurologie.

Gesucht wird eine Pastorin bzw. ein Pastor, die bzw. der unabhängig der Konfessions- oder Religionszugehörigkeit für alle Menschen da ist – für die Patienten und Patientinnen, die Angehörigen, die Mitarbeitenden – und ihnen mit Empathie und Interesse begegnet. Zudem suchen wir eine Person, die den Kontakt zu den Leitungsebenen innerhalb des Klinikums pflegt und bereit ist, im aktiven Dialog zu den medizinischen Abteilungen zu stehen. Erwartet wird die Bereitschaft in Notfällen außerhalb der Kernzeiten erreichbar zu sein und sich an dem System der seelsorglichen Wochenendbereitschaft zu beteiligen, sowie das Interesse an der Gestaltung von Gottesdiensten zu besonderen Anlässen.

Eingeladen zur Bewerbung sind insbesondere Pastoren und Pastorinnen mit einer (KSA- oder vergleichbaren) pastoral-psychologischen Zusatzausbildung. Wünschenswert wäre bereits vorhandene Feldkompetenz im Gesundheitswesen. Es wird erwartet, dass der Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin sich entsprechend der gesetzten Schwerpunkte fortbildet.

Die Krankenhauseelsorge erfolgt im Team mit einer weiteren evangelischen Kollegin (75 Prozent). Ein eigenes Büro liegt zentral neben dem Raum der Stille. Eine begleitete Teamentwicklung zu Beginn der Dienstzeit gehört zu den Standards im Krankenhauseelsorgepfarramt des Kirchenkreisverbandes Hamburg.

Grundlage für das seelsorgliche Wirken mit Kranken, Angehörigen und Mitarbeitenden ist die aktuelle "Ordnung für die Krankenhauseelsorge des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg" in der Fassung vom 10. Dezember 2014 (https://krankenhauseelsorge.hamburg/images/pdf/401.00_Ordnung_KS_Neu-

fassung_141210.pdf). Hier weisen wir besonders auf die in § 4 genannten Standards hin. Erforderliche Zusatzausbildungen können in besonderen Fällen auch nach Antritt der Pfarrstelle innerhalb von zwei Jahren absolviert werden.

Hinzu kommen die Leitlinien der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) für die Krankenhauseelsorge "Die Kraft zum Menschsein stärken" (www.ekd.de/download/leitlinien_krankenhauseelsorge_ekd_2004.pdf). In beiden Texten sind die Aufgaben und das inhaltliche Profil der Krankenhauseelsorge näher beschrieben.

Der Hamburger Krankenhauseelsorge-Konvent bietet, in Ergänzung zu den regionalen Pfarrkonventen, eine besondere Möglichkeit zu fachlichem Austausch, inhaltlicher Gemeinschaft und Zusammenarbeit.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Erwartet wird das Wohnen im Gebiet der beiden Hamburger Kirchenkreise, wobei auch aufgrund der Rufbereitschaften eine gewisse räumliche Nähe zum Krankenhaus zu empfehlen ist.

Wenn Sie Interesse an dieser Pfarrstelle haben und weitere Informationen wünschen, setzen Sie sich bitte mit dem Seelsorgeteam der Asklepios Klinik Barmbek in Verbindung: Pastorin Ingrid Schumacher (Tel.: 040 181 882 9017) und Pastor Christof Jaeger, der ab 1. Januar 2017 eine neue Aufgabe übernimmt (Tel.: 040 181 882 9015). Oder kontaktieren Sie den Leiter des Kirchenkreisverbandes Hamburg, Pastor Ralf T. Brinkmann (Tel.: 040 306 201 000). Des Weiteren erhalten Sie im Internet Informationen über das Krankenhaus: www.asklepios.com/barmbek.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen und berufsbiographischer Begründung für den Weg in die Krankenhauseelsorge richten Sie bitte an den Leiter des Kirchenkreisverbandes Hamburg, Pastor Ralf T. Brinkmann, Königstr. 54, 22767 Hamburg. Eine Bewerbung per E-Mail mit maximal drei PDF-Anhängen ist ebenfalls möglich an: rbrinkmann.kkvhh@kirche-hamburg.de.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Januar 2017**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KKV HH Krankenhauseelsorge (24) – P Lad

*

Im **Hauptbereich 5 „Frauen, Männer, Jugend“** der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines Pastors für Männerarbeit mit einem Stellenumfang von 50 Prozent mit Dienstsitz in Rostock zu besetzen.

Aufgabe des Männerforums ist es, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenswelten von Män-

nern christlich-spirituelle Lebensformen mit und für Männer zu entwickeln, männerspezifische Seelsorge zu gestalten und lebenspraktische Unterstützung durch und für Männer zu organisieren. Das Männerforum fördert einen partnerschaftlichen solidarischen Lebensstil unter Männern und von Männern und Frauen in Kirche und Gesellschaft. Das Männerforum gehört zum Hauptbereich 5 der Nordkirche, der die zielgruppenspezifische Arbeit mit Frauen, Männern, Kindern, Jugendlichen, Senioren und Familien umfasst.

Wir suchen einen Pastor, der gemeinsam mit den Mitarbeitern des Männerforums und vernetzt mit der Männerarbeit in den Kirchenkreisen die Männerarbeit in der Nordkirche weiterentwickelt. Dabei sollten insbesondere die Anliegen und Herausforderungen heutiger Väter berücksichtigt werden.

In den Aufgabenbereich des Männerforums fallen:

- christlich-spirituelle Formen und entsprechende Seelsorgeangebote sowie die Aufgabe, Männergottesdienste mit und für Männer zu entwickeln und zu gestalten
- Auf- und Ausbau der Väterarbeit und von Vater-Kind-Aktivitäten in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden anzuregen und zu qualifizieren, auch in Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten und Familienbildungseinrichtungen
- Männeraktivitäten in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden anzuregen und zuzubegleiten
- Männergesundheit: Durchführung und Multiplikation von Pflegekursen für ältere Männer sowie die Entwicklung neuer Angebote
- Weiterführung und Verjüngung der bestehenden Männerarbeit im Kirchenkreis Mecklenburg, insbesondere der jährlichen Rüstzeiten
- Vernetzung mit anderen Akteuren der Männerarbeit auf lokaler und überregionaler Ebene.

Unser neuer Kollege sollte möglichst viele, muss aber nicht zwangsläufig alle Bereiche des Aufgabenspektrums erfüllen. Wir setzen aber Kompetenzen in der Erwachsenenbildung, der Konzeptions- und Organisationsentwicklung sowie einen allgemeinen Überblick über aktuelle männerspezifische Themen voraus. Wünschenswert sind Erfahrungen in der Seminarleitung und der Ausbildung von Multiplikatoren.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Berufung erfolgt für acht Jahre, eine Verlängerung um weitere acht Jahre ist möglich.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Bernd-Michael Haese, Landeskirchenamt, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel.

Bei Rückfragen steht Ihnen Pastorin Kirsten Voß, Leiterin des Hauptbereiches 5, Tel.: 0431 5577 9110 gerne zur Verfügung.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Januar 2017**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Männerforum (1) – P Sc

*

Im Bereich des **Evangelischen Militärdekanates Kiel** ist die Leitung des Evangelischen Militärpfarramtes Heide,

„Militärpfarrerin bzw. Militärpfarrer“
(bewertet mit Besoldungsgruppe A13/14),

zu sofort neu zu besetzen.

Nach einer dreimonatigen Probezeit im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgt die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von zunächst sechs Jahren. Im Anschluss ist eine Neufestsetzung auf acht Jahre möglich. Die Amtszeit kann über diese Zeit hinaus um bis zu vier Jahre auf insgesamt maximal zwölf Jahre verlängert werden, wenn die Landeskirche für diesen Zeitraum eine Freistellung vorsieht. Die Besoldung der Beamtin und des Beamten erfolgt nach dem Bundesbesoldungsgesetz und der Bundesbesoldungsordnung, Teil A.

Aufgabengebiet:

- Seelsorgliche Begleitung und Betreuung von Soldatinnen und Soldaten und ihrer Angehörigen im Seelsorgebereich am Standort Heide und Appen
- Einzelseelsorge
- Abhalten von Lebenskundlichem Unterricht und Lebenskundlicher Seminare für alle Soldaten und die Durchführung von Soldatenarbeitsgemeinschaften
- Durchführen regelmäßiger Standortgottesdienste
- Veranstalten von Rüstzeiten
- Teilnahme an mehrtägigen Konventen des Ev. Militärdekanates Kiel
- Zusammenarbeit mit den benachbarten Militärpfarrämtern (auch in der Ökumene)
- Grundsätzliche Bereitschaft, die Soldatinnen und Soldaten bei internationalen Einsätzen zu begleiten.

Geforderte fachliche und persönliche Voraussetzungen:

- mindestens dreijährige Erfahrung in der Gemeindegearbeit
- pädagogische Kompetenz
- die grundsätzliche Bereitschaft zu regelmäßigen Dienstreisen
- Führungskompetenz
- Bereitschaft zu hoher Präsenz im beruflichen Alltag

- Initiative und Phantasie bei der Gestaltung von seelsorglichen Angeboten
- Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit
- Einbringen der Belange der Ev. Militärseelsorge in die Zusammenhänge der betreuten Standorte und die zivilen Kirchengemeinden
- hohe Belastbarkeit
- Bereitschaft zur Einsatzbegleitung.

In der Dienststelle steht dem Militargeistlichen eine Pfarrhelferin mit kirchlich-diakonischer Ausbildung für die administrativen Aufgaben zur Seite.

Ein Pfarrhaus wird durch den Handlungsbereich der Ev. Seelsorge in der Bundeswehr, Berlin, zur Verfügung gestellt.

Bewerbungen sind an das

Persönlich! Personalangelegenheit!
Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr
Referat I
Jebensstraße 3
10623 Berlin

unter nachrichtlicher Beteiligung Ihrer personalbearbeitenden Dienststelle bei der Landeskirche bis spätestens **31. Dezember 2016** zu richten. Dabei ist ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf zu erstellen, die erworbenen Qualifikationen aufzuführen und der Bewerbung beizufügen.

Mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Einsichtnahme in die bei der Landeskirche geführte Personalakte zu erteilen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Leitender Militärdekanat Wenzel, Leiter beim Evangelischen Militärdekanat Kiel (Telefon: 0431 667 248 6965) oder Herr Leitender Militärdekanat Krumm, Referatsleiter I, Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr, (Tel.: 030 310 181 170) gern zur Verfügung.

Az.: 2406 – P Sc

Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Auslandsdienst weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das **Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)** sucht zum 1. August bzw. 1. September 2017 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren

Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. Pfarrerepaare,
die im Ausland tätig sein möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- Bangkok, Thailand (Kennziffer 3322)
- Bogotá, Kolumbien (Kennziffer 3319)
- Teneriffa, Spanien (Kennziffer 3330)
- Abuja/Lagos, Nigeria (Kennziffer 3321)
- Bozen, Italien (Kennziffer 4803)
- Bryanston (Johannesburg), Südafrika (Kennziffer 4458).

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle erhalten Sie online. Bitte ergänzen Sie dazu die Internet-Adresse www.ekd.de/stellenboerse/ um die Kennziffer der gewünschten Stelle – für Bangkok z. B. www.ekd.de/stellenboerse/3322. Gern können Sie Bewerbungen für mehrere Gemeinden einreichen.

Gesucht werden Pfarrerinnen bzw. Pfarrer bzw. Pfarrerepaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer

der Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel.: 0511 2796 126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **10. Januar 2017** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Az.: 2020 - 3 – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

Im **Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Innenstadt Lübeck** (am Dom zu Lübeck) im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg ist zum 1. Oktober 2017 eine A-Kirchenmusikstelle unbefristet mit einem Beschäftigungsumfang von 100 Prozent neu zu besetzen, da der derzeitige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt.

Die historischen Kirchen der Lübecker Altstadt stellen mit ihren sieben Türmen ein weltweit bekanntes Ensemble dar und prägen das Stadtbild entscheidend. Diese Kirchen beherbergen Orgeln von Rang und einzigartiger historischer Substanz. Der Musikhochschulstandort mit einer Kirchenmusik-Abteilung bietet vielfältige Möglichkeiten zur Kooperation.

Die vier Lübecker Innenstadtkirchengemeinden Dom, St. Aegidien, St. Jakobi und St. Marien haben sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Sie nehmen die Gestaltung der kirchlichen Arbeit in der Innenstadt gemeinschaftlich wahr.

Der Dom liegt in der historischen Altstadt Lübecks. Der weite, lichte Raum mit seinen wertvollen Kunstgegenständen zieht viele Besucherinnen und Besucher an. Große Gottesdienste an den Sonntagen und kirchlichen Feiertagen, Amtshandlungen, Konzerte, Ausstellungen und ein reichhaltiges Veranstaltungsprogramm prägen das Leben im Dom, in dem die Kirchenmusik von besonderer Bedeutung ist. Näheres erfahren Sie auf unserer Homepage www.domzuluebeck.de.

Wir wünschen uns eine A-Kirchenmusikerin bzw. einen A-Kirchenmusiker:

- für die Gesamtverantwortung der kirchenmusikalischen Arbeit am Dom zu Lübeck,
- mit Erfahrung im gottesdienstlichen Orgelspiel und Freude daran,
- mit profilierter Konzerterfahrung,
- mit neuen Impulsen für ein spezielles kirchenmusikalisches Profil am Dom zu Lübeck,
- die bzw. der das Projekt „Faszination Schnitger-Orgel“ weiterführt.

Zu den kirchenmusikalischen Aufgaben am Dom gehören:

- Orgelspiel bei Gottesdiensten und Amtshandlungen (ohne Friedhofsdienst),
- Leitung des Lübecker Domchors (zurzeit etwa 100 Mitglieder) und des Lübecker Sing- und Spielkreises (zurzeit etwa 30 Mitglieder),
- Orgelkonzerte und Aufführung oratorischer Werke,
- Zusammenarbeit mit den A-Kirchenmusikern bzw. A-Kirchenmusikerinnen der Innenstadtkirchen.

Der StelleninhaberIn bzw. dem Stelleninhaber wird das Kirchenkreiskantorat für die Propstei Lübeck des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg übertragen. Hierfür sind Kompetenzen im organisatorischen Bereich erforderlich. Die Unterstützung am Dom durch eine Assistentin bzw. einen Assistenten ist vorgesehen.

Wir bieten

- eine Vergütung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag der Nordkirche (Entgeltgruppe K13),
- die Marcussenorgel (1970), die 2016 grundüberholt worden ist; eine italienische Barock-Organ (im Eigentum der Musikhochschule), eine Truhenorgel (siehe www.domzuluebeck.de).

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Bewerbungen sind bis zum **31. Januar 2017** an den Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Innenstadt Lübeck, Marienkirchhof 2–3, 23552 Lübeck zu richten. Entscheidend ist der rechtzeitige Eingang, nicht das Datum der Absendung.

Persönliche Vorstellung mit Gottesdienst, Chorprobe, Konzert: 28. bis 30. April, 12. bis 14. Mai und 19. bis 21. Mai 2017.

Auskunft, auch vor einer eventuellen Bewerbung, erteilen:

1. Pastor Martin Klatt, Tel.: 0451 797 654, E-Mail: klatt@domzuluebeck.de,
2. Dr. Cornelia Schäfer (Kirchengemeindeverband Innenstadt), E-Mail: cornelia.schaefer@innenstadtkirchen-luebeck.de,
3. Hans Jürgen Wulf, Landeskirchenmusikdirektor, Tel.: 040 306 201 070, E-Mail: hans-juergen.wulf@lka.nordkirche.de,
4. Kirchenmusikdirektor Hans-Martin Petersen, Kirchenmusikbeauftragter der Propstei Lübeck, Tel.: 04502 5399, E-Mail: musik@kirche-travemuende.de.

Az.: 30 KGV Innenstadt Lübeck – T Jü

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mölln** im Ev.-Luth Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg ist zum 1. April 2017 oder später wegen des Wechsels der Stelleninhaberin in eine andere Position die hauptberufliche A-Kirchenmusikstelle (100 Prozent)

neu zu besetzen.

Die Stadt Mölln, mit ihrem historischen Kern, 19 000 Einwohnern, alle Schulen am Ort, liegt in reizvoller Umgebung der Lauenburgischen Seen, zwischen Hamburg und Lübeck. Die Kirchengemeinde hat ca. 9500 Gemeindeglieder, zwei Pastorinnen und drei Pastoren an zwei Predigtstätten, zwei Kindertagesstätten, eine Diakonin und eine B-Kirchenmusikerin (50 Prozent) an der Heilig-Geist-Kirche.

Wir wünschen uns eine engagierte, kommunikative und teamfähige Kirchenmusikerin bzw. einen engagierten, kommunikativen und teamfähigen Kirchenmusiker, die bzw. der auch administrative und organisatorische Fähigkeiten mitbringt. Kirchenmusik, insbesondere die breit gefächerte Chorarbeit, ist ein

wesentlicher Bestandteil des Gemeindeaufbaus und ein wichtiges Kulturangebot für die Stadt Mölln. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Scherer-Bünting-Organ in unserer St. Nicolai-Kirche, deren Pfeifenbestand bis 1436 zurückgeht. Eine Restaurierung des Instruments auf den Stand von ca. 1766 ist geplant. Wir erwarten von einer Bewerberin bzw. einem Bewerber ein entsprechendes Interesse an dieser Epoche.

Voraussetzung für die Bewerbung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Gemeindliche Aufgaben:

- Orgelspiel in Gottesdiensten an der St. Nicolai-Kirche, Konzerte und Amtshandlungen (ohne Beerdigungen),
- gesamtgemeindliche Projekte, Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitenden,
- Leitung der Kantorei (45 Mitglieder, zwei Oratorien pro Jahr), des Gospelchors (35 Mitglieder), einiger Kinderchorgruppen, eines Jugendchores und der Choralschola (Schwerpunkt Gregorianik – 10 Mitglieder),
- Planung und Durchführung der Möllner Sommermusiken,
- aktive Begleitung der Restaurierung der historischen Organ. Die geplante Restaurierung wird voraussichtlich von der Fa. Flentrop/NL durchgeführt. Nach der Zusage einer hohen Fördersumme aus Bundesmitteln ist die Auftragserteilung für 2017 geplant. (weitere Informationen: www.orgelbauverein-moelln.de).

Für die Arbeit stehen zur Verfügung:

- Historische Scherer-Bünting Organ 40/III,
- Truhenorgel von Elbertse / Soost NL (2000), Harmonium und E-Piano,
- PA für die Gospel- und Kinderchoraufführungen,
- modernes Gemeindehaus mit Flügel, Büro und großem Probenraum,
- Förderverein,
- Organbauverein,
- Kirchenmusikalischer Ausschuss,
- großer Gestaltungsspielraum.

Wir bieten eine Vergütung nach dem Kirchlichem Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT), Abteilung 2, Entgeltgruppe K 11.

Auskünfte erteilen:

Der Landeskirchenmusikdirektor Hans-Jürgen Wulf, Tel.: 040 306 201 070 oder E-Mail: Hans-Juergen.Wulf@lka.nordkirche.de, der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Pastor Hermann Handler, Tel.: 04542 3371 oder E-Mail: handler@web.de und der Vorsitzende des kirchenmusikalischen Ausschusses Herr Thomas Zeller, Tel.: 0173 2110 051 oder E-Mail: zeller.tom@web.de.

Ihre Bewerbung ist bis zum **20. Januar 2017** (Eingangdatum) zu richten an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mölln, Jochim-Polleyn-Platz 9 in 23879 Mölln. Bewerbungsgespräche sind vorgesehen für den 7. Februar 2017, die praktische Vorstellung am 15. und 16. Februar 2017.

Az.: 30 Mölln – T Jü

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halstenbek** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein ist ab dem 1. März 2017 eine B-Kirchenmusikstelle (75 Prozent), befristet für drei Jahre, zu besetzen.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) der Nordkirche.

Die Kirchengemeinde Halstenbek ist mit rund 5500 Gemeindegliedern eine mittelgroße Kirchengemeinde im Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, Propstei Pinneberg. Die kirchenmusikalische Arbeit spielt eine wichtige Rolle in der Gemeinde. Es gibt zwei Gemeindezentren: Zum einen die in den fünfziger Jahren errichtete Erlöserkirche mit Gemeindehaus, zum anderen das Gemeindezentrum „Arche Noah“ mit integrierter Kapelle aus dem Jahre 1982.

Es gibt zwei Kirchenmusikstellen. Die andere Stelle ist mit 60 Prozent besetzt. Die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit dem Kollegen und den weiteren Haupt- und Ehrenamtlichen der Gemeinde wird vorausgesetzt.

Als Instrumente stehen zur Verfügung:

- Beckerath-Orgel (22 Register, 2 Manuale, Baujahr 2005), Yamaha-Flügel, Yamaha-Klavier,
- Cembalo,
- E-Pianos.

Von dem zukünftigen Stelleninhaber bzw. der Stelleninhaberin wird erwartet:

- Wahrnehmung der Hälfte aller in der Gemeinde anfallenden Gottesdienste und Amtshandlungen,
- Leitung eines Erwachsenen-Chores und von Kinder- und Jugendchören,
- Zusammenarbeit mit der kirchengemeindlichen Kindertagesstätte,
- Durchführung von Konzerten und anderen Veranstaltungen.

Kreativität und Entwicklung eigener Vorstellungen sind erwünscht.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Weitere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Pastor Norbert Dierks, Tel.: 04101 473 564 und die Kreiskantorin, Frau Gudrun Fliegner, Tel.: 040 5891 6495.

Allgemeine Informationen zur Kirchengemeinde finden Sie im Internet unter www.kirchehalstenbek.de.

Bewerbungen sind bis zum **31. Dezember 2016** zu richten an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halstenbek, Friedrichstraße 22, 25469 Halstenbek.

Az.: 30 Halstenbek – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf** in Hamburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, sucht zum 1. September 2017 eine Diakonin bzw. einen Diakon, eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation mit einem Stellenumfang von 100 Prozent für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie für intergenerative Projekte. Die Arbeitszeiten liegen teilweise in den Abendstunden und an Wochenenden.

Die Kirchengemeinde Niendorf umfasst den Stadtteil Niendorf im Nord-Westen Hamburgs mit einer Einwohnerzahl von etwa 40 000 Menschen, davon sind etwa 13 000 Gemeindeglieder. Im Gemeindegebiet liegen zahlreiche Grundschulen sowie Gymnasien und eine Stadtteilschule. Die Gemeinde mit volkskirchlichem Charakter hat drei Gemeindeorte: das Immanuel-Haus, die Verheißungskirche und die Kirche am Markt. Alle Orte sind gut an die öffentlichen Verkehrsmittel angebunden. Die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Kirchenmusik sind jeweils mit zwei vollen Stellen und die Seniorenarbeit mit einer Stelle im Umfang von wöchentlich 25 Stunden hauptamtlich ausgestattet. Zur Kirchengemeinde gehören drei Kindergärten, die dem Kindertagesstätten-Werk Niendorf angegliedert sind, und ein großer Friedhof.

Die Gemeinde zeichnet sich durch vielfältige Angebote und Veranstaltungen und ein lebendiges Gemeindeleben aus. Gewachsen ist auch die Kooperation mit den Nachbargemeinden Lokstedt und Schnelsen sowie mit den anderen Kirchengemeinden der ACK in Niendorf.

Die Kirchengemeinde Niendorf freut sich auf eine aufgeschlossene Mitarbeiterin bzw. einen aufgeschlossenen Mitarbeiter mit Engagement und Teamgeist für ein vielseitiges Aufgabenfeld, in dem an Vorhandenes angeknüpft, aber auch selbständig Neues entwickelt werden kann.

Wir suchen eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der

- Angebote für Kinder und Jugendliche fortführt und weiterentwickelt,
- eigenverantwortlich Konfirmandenunterricht erteilt,
- gottesdienstliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und mit Menschen unterschiedlichen Alters gestaltet,
- Freizeiten organisiert und durchführt,
- jugendliche Teamer begleitet und fortbildet,

- die gewachsene Partizipation von Kindern und Jugendlichen fördert,
- offen ist für die Kooperation mit unseren Kindertagesstätten und den Schulen und weiteren Einrichtungen für Kinder und Jugendliche im Stadtteil,
- generationsübergreifende Projekte in Zusammenarbeit mit der Seniorenmitarbeiterin entwickelt.

Auf die Bewerberin bzw. den Bewerber wartet ein engagierter Kollege im Bereich Kinder- und Jugendarbeit sowie ein großes Team von ehrenamtlichen Jugendlichen, ein kooperativer Kreis von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden, ein verantwortungsbewusster, zugewandter Kirchengemeinderat, ein Pfarrteam von sechs Pastorinnen und Pastoren. Eine konstruktive Zusammenarbeit mit allen Verantwortlichen ist wesentlich für die erfolgreiche Kinder- und Jugendarbeit.

Der Bewerberin bzw. dem Bewerber wird ein eigenes Büro zur Verfügung gestellt, und an zwei Gemeindeorten gibt es einige Räumlichkeiten, die für die Arbeit

mit Kindern und Jugendlichen in besonderer Weise eingerichtet sind.

Die Entgeltzahlung erfolgt gemäß der Qualifikation nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist, wird vorausgesetzt.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Niendorf, Frau Pastorin Anke Zorn, Quedlinburger Weg 98 a, 22455 Hamburg, Tel.: 040 5511 233. Auskünfte erteilt auch Pastor Dr. Hendrik Höver, Tel.: 040 5714 8313.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Februar 2017**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 30 Niendorf – DAR Bk

V. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalmeldungen“ sind im Internet nicht einsehbar.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion und Vertrieb:

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

für die Januar-Ausgabe 2017: Mo., 5. Dezember 2016 (12:00 Uhr),

für die Februar-Ausgabe 2017: Fr., 13. Januar 2017 (12:00 Uhr),

für die März-Ausgabe 2017: Fr., 10. Februar 2017 (12:00 Uhr).

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und ggf. Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür müssen die Texte jeweils etwa eine Woche **vor** den genannten Schlussterminen bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle vorliegen.

Besonders bitten wir, den aufgrund der bevorstehenden Feiertage **verkürzten Redaktionsschluss im Dezember** zu beachten.

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr; Einzelexemplar: 2 Euro

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer mit an.

Druck und Versand von Einzelexemplaren: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de